

Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: www.nossen.de

Ausgabe: 6/2019 • Erscheinungstag: 5. Juni 2019



Foto: Krystina Nevoigt

FR.
Baden
bis 23:00

112 JAHRE

VOLKSBAD NOSSEN

14.06. & 15.06.2019

► **Freitag**

HÜPFBURG / GEWINNSPIEL / COCKTAILBAR

17:00 Einschreiben für die Schwimmwettkämpfe

17:45 Eröffnung durch den Bürgermeister

18:00 Beginn der Schwimmwettkämpfe

19:30 Schlauchboot Paddeln mit der Feuerwehr

20:00 Arschbomben- Wettbewerb

20:00 Sommer Disko mit "Die Schlagermafia" & DJ Le More Schlager / Charts / 90 & 2000er

23:00 Feuerwerk

► **Samstag**

08:45 Beach- Volleyballturnier

14:00 6. Stadtmeisterschaft

"Mensch ärgere Dich nicht"

► **Sonntag**

08:45 Beach- Volleyballturnier



SOMMER DISKO
XX Wetterfest XX
Vorverkauf
5 EUR
(Schreibwaren Thäter)
Abendkasse
6 EUR

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ Bekanntmachung

Die 57. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am

Donnerstag, dem 13. Juni 2019, um 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, statt.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen.

■ Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Dank an die Stadträte für die geleistete Arbeit
2. Bürgerfragezeit
3. Vorstellung des Vorentwurfes des Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
4. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen „Neugestaltung des innerörtlichen Bereiches Rhäsa“ (Spielplatz)
5. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für die 2 – Feld – Schulsporthalle der OS Nossen zum Los 3 – Heizung / Sanitär
6. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für die 2 – Feld – Schulsporthalle der OS Nossen zum Los 4 – Lüftungsinstallation
7. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Erweiterung der Brandmeldeanlage in der Grundschule Nossen
8. Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen „Errichtung Regenwasserkanal und Einlaufbauwerk Zella“ (Hochwasser)
9. Beschluss zum Tausch Flurstücke 67a gegen 95/5, Gemarkung Oberstößwitz
10. Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden
11. Verschiedenes und Informationen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Vorstellung IT-Konzept der Feuerwehr der Stadt Nossen
2. Beschluss zu Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagung bei denen Interessen Dritter zu beachten sind
3. Verschiedenes

Nossen, den 20.05.2019


U. Anke
Bürgermeister

■ Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe des Nossner Amtsblattes liegt die „öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl am 26.05.2019“ als Einleger bei.

Nächster Redaktionsschluss:
18. Juni 2019
Nächster Erscheinungstermin:
1. Juli 2019

Öffnungszeiten Stadtverwaltung

Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr 13.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 11.00 Uhr 13.30 bis 15.30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Nossen, Telefon 035242-434-17, -18, -19

Montag	09.00 bis 11.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 bis 11.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber: Stadt Nossen

Gesetzlicher Vertreter:
Bürgermeister Herr Anke

Postanschrift / Kontakt:

Stadtverwaltung Nossen
Markt 31
01683 Nossen
Telefon: 035242/434-0
Fax: 035242/6 8187
E-Mail: stadt@nossen.de

Verantwortlich für amtl. Bekanntmachungen der Stadt Nossen: Bürgermeister Herr Anke

Redaktion Amtsblatt:

Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45
E-Mail: amtsblatt@nossen.de

Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an
amtsblatt@nossen.de

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland
Gottfried-Schenker-Straße 1
09244 Lichtenau / OT Ottendorf
Telefon 037208/876-100, Fax 037208/876-299
E-Mail: info@riedel-verlag.de
Inhaber: Annemarie und Reinhard Riedel
Es gilt die aktuelle Preisliste 2016.

Aktuelle Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.nossen.de

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über Verteilstationen im Erscheinungsbereich. Die Stadt Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180 Haushalte (Quelle SV Nossen). Es werden an den Auslagestellen 6.200 Exemplare ausgelegt. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter: www.nossen.de.

So sehe ich das

■ Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Ich war immer entsetzt, wenn Berichte über Ereignisse in den Medien erschienen, bei denen Rettungskräfte angepöbelt, behindert oder gar angegriffen wurden. Dabei konnte ich mir nicht vorstellen, wie man so etwas machen kann. Nun hatten wir es in Nossen selbst, bei einem Brandeinsatz am Karfreitag und im Nachgang im Internet, dass unsere Einsatzkräfte der Feuerwehr angepöbelt und beschimpft wurden.

Ich möchte hier klarstellen, dass das nicht geht! Das verurteile ich aufs Schärfste und das wird definitiv nicht geduldet!

Unsere Kameradinnen und Kameraden opfern ihre Freizeit für die Allgemeinheit und setzen ihre Gesundheit aufs Spiel, um andere zu retten, um zu helfen und um zu schützen. Dazu rücken sie oft auch Nachts oder an Feiertagen aus. Zu Zeiten also, wo sie sicherlich lieber bei ihren Familien wären. Das ist nicht hoch genug anzuerkennen. An dieser Stelle mein ausdrücklicher Dank für diese Einsatzbereitschaft! Zum Glück wird die Arbeit unserer Kameradinnen und Kameraden in der Bevölkerung zum Großteil unterstützt und anerkannt.

Zwischenzeitlich wurden mit den Verantwortlichen Gespräche geführt und eine Übereinkunft getroffen, wie dieses Ereignis „aus der Welt“ geschafft werden soll.

Abschließend hoffe ich, dass ein solcher Fall in unserer Stadt nicht wieder vorkommt und sichere zu, dass wir so etwas immer nachverfolgen und bei Uneinsichtigkeit der Verantwortlichen auch zur Anzeige bringen werden.

Viele verschiedene **Veranstaltungen** konnten wir in den letzten Wochen in Nossen erleben. Ein großes Dankeschön an alle, die diese organisiert, durchgeführt und unterstützt haben. Beispielhaft möchte ich da nur die größeren erwähnen: Die Nossener Lesenacht war auch in diesem Jahr wieder ein voller Erfolg. Alle Leseorte waren ständig gut besucht und die Abschlussveranstaltung im Sachsenhof ein tolles Erlebnis.

Während das Wetter zum Tanz in den Mai und zum Maibaumstellen gut mitspielte, hatten die Organisatoren und Teilnehmer des Seifenkistenrennens in Ziegenhain und auch beim Dorrfest Deutschenbora (am Sonnabend) sehr mit dem Regen zu kämpfen. Super, dass so viele zur Stange gehalten haben.

Zum **Maibaumfest** gingen im Nachgang bei mir viele Frage ein, warum denn die Oldtimer dieses Mal nicht auf dem Markt parken durften und bereits vor 10:00 Uhr über die B 101 Richtung Festplatz führen.

Wie Sie vielleicht aus den vorangegangenen Jahren mitbekommen haben, ist es zwischenzeitlich nicht mehr so einfach, eine Genehmigung zur kurzzeitigen Sperrung der B 101 für unseren kleinen Umzug zum Steinbusch zu erhalten, wenn es eine „Alternativroute“ gibt. Diese würde über die Siebenlehner Gasse, die Gutsstraße und die Steinbuschstraße führen und ist in unseren Augen keine wirkliche Alternative. Daher haben wir in den vergangenen Jahren immer wieder mittels kleinerer Behelfe versucht, weiterhin die B 101 zu nutzen. Manchen wird noch in Erinnerung sein, dass wir einmal versuchten, nur über den Gehweg auf der Rathauseite zum Steinbusch zu gelangen. Auch wurde einmal nur eine Straßenseite genutzt und versucht die Gegenfahrbahn freizuhalten. Das sind alles keine wirklichen Lösungen. Dieses Jahr erhielten wir nun von der Meißner Verkehrsbehörde in Abstimmung mit der Polizei die Möglichkeit, wieder eine kurzzeitige Sperrung durchzuführen und somit offiziell die Bundesstraße in voller Breite zu nutzen. Zusätzlich dazu sah die Verkehrsbehörde jedoch die Oldtimer auf dem Markt kritisch und somit mussten wir darauf in diesem Jahr verzichten. Polizei und Verkehrsbehörde waren nun am 1. Mai vor Ort und haben sich unseren Umzug angeschaut. Dabei konnten sie feststellen, dass dieser gut organisiert sowie nur von kurzer Dauer war und auch alle Teilnehmer sehr diszipliniert gelaufen sind. Dafür an alle vielen Dank. Wir hoffen nun, dass wir damit die Verkehrsbehörde überzeugen konnten, uns nächstes Jahr zum einen diesen Umzug erneut zu genehmigen und auch wieder das Aufstellen der Oldtimer auf dem Markt zu gestatten.

Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass es dieses Jahr einen Unfall am Maibaum gab, bei dem ein Mitglied des Spielmannszuges durch den herabfallenden Karabiner zu Schaden kam. Das bedauere ich sehr und wünsche schnellstmögliche und gute Besserung.

Eine ganz besondere Veranstaltung fand am 03. Mai im Sachsenhof und im Anschluss am Rathauseingang statt. Die Sparkasse richtete den **150. Geburtstag von Dr. Eberle** aus und wir konnten mit dem Ministerpräsidenten Michael Kretschmer und dem Landrat Arndt Steinbach vor dem Rathaus eine Statue des früheren Bürgermeisters und Ehrenbürgers enthüllen. Nähere Informationen dazu finden Sie in einem gesonderten Artikel hier in diesem Amtsblatt.

Der Wermutstropfen kommt zum Schluss meines Beitrages. Wie Sie dem Stadtratsprotokoll Mai entnehmen können, erhielten wir für den Bebauungsplan unseres **Gewerbegebietes Nossen-Süd** vom Landratsamt Meißen keine Genehmigung. In nichtöffentlicher Sitzung berieten die Stadträte dann über das weitere Vorgehen und beschlossen, wie von der Verwaltung empfohlen, gegen diesen Versagungsbescheid in Widerspruch zu gehen. Wir werden dabei von Investoren finanziell unterstützt, die in diesem Gewerbegebiet ansiedeln wollen. Ich persönlich bedaure diese Entwicklung sehr, zumal das Landratsamt Meißen vor Erstellung des Ablehnungsbescheides auch nicht mehr zu einem klärenden Gespräch bereit war. Echte Wirtschaftsförderung sieht anders aus. Diese wird leider in den verschiedenen Landratsämtern unterschiedlich gehandhabt. Wer den Unterschied bei der Wirtschaftsförderung zwischen den Landratsämtern in Meißen und in Freiberg (Mittelsachsen) ganz deutlich sehen möchte, der muss sich nur einmal gegenüber der Shell-Tankstelle an die B 101 stellen und zum einen den Acker im Nordwesten und zum anderen das Gewerbegebiet südlich der Autobahn anschauen...

Nicht nur meine Meinung ist es, dass dieser Standort ideal für ein Gewerbegebiet ist. Deshalb werden wir weiterkämpfen für die wirtschaftliche Entwicklung unserer Stadt, die auch unserem Landkreis zugutekommt. Erfreulich ist, dass wir zwischenzeitlich den Förderantrag für die Erweiterung des Gewerbegebietes Heynitz-Lehden stellen konnten und den Bescheid dafür für diesen Monat in Aussicht gestellt bekommen haben. Damit kommen wir wenigstens dort weiter.

Ihr Bürgermeister
Uwe Anke



Ministerpräsident Michael Kretschmer zu Gast in Nossen

Amtliche Bekanntmachungen

■ Dank an alle Bürgerinnen und Bürger, die bei der Europa- und Kommunalwahl am 26. Mai mitgewirkt haben

Die Stadtverwaltung Nossen dankt allen Helfern, die bei der Durchführung der Europa- und Kommunalwahlen in der Stadt Nossen in den Wahllokalen, in den Briefwahlvorständen und im Wahlausschuss für einen ordnungsgemäßen Ablauf gesorgt haben und durch ihre ehrenamtliche Arbeit für die korrekte Ermittlung der Wahlergebnisse verantwortlich waren. Wir würden uns freuen, wenn Sie auch zur nächsten Wahl am 1. September wieder mit dabei sind!

Nossen, im Mai 2019

Diana Beyer, Hauptamtsleiterin

■ Landtagswahlen am 1. September – Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht! – Wir bitten Sie um Ihre Unterstützung!

Für die Landtagswahlen am 1. September 2019 ist die Verwaltung der Stadt Nossen zur ordnungsgemäßen Wahldurchführung auf unsere zum Teil schon bewährten, aber auch auf neue ehrenamtliche Helfer angewiesen.

Wir benötigen viele interessierte Bürgerinnen und Bürger, die uns bei der Durchführung der Wahl unterstützen.

Durch Ihre Bereitschaft, in einem Wahlvorstand tätig zu werden, tragen Sie wesentlich zum Gelingen der Wahlorganisation und dem reibungslosen Ablauf der Durchführung der Wahl bei.

Die allgemeinen Wahlvorstände organisieren am Wahltag ganztägig die Stimmabgabe und abends die Auszählung der Stimmzettel. Briefwahlvorstände beginnen ihre Tätigkeit nachmittags mit der Zulassung der Wahlbriefe und übernehmen abends die Stimmauszählung. Für eine wohnortnahe Stimmabgabe sind in der Stadt Nossen neben den zwei Briefwahlvorständen acht allgemeine Wahlvorstände zu besetzen.

Die ehrenamtlichen Helfer/-innen werden ca. sechs Wochen vor der Wahl die Berufung in die Wahlvorstände erhalten. Die Wahlvorsteher/-innen, deren Stellvertreter/-innen sowie die Schriftführer werden vorab geschult. Die Beisitzer erhalten ein Merkblatt. Besondere Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt. Der Einsatz der freiwilligen Helferinnen und Helfer wird mit einem angemessenen Erfrischungsgeld honoriert.

Wünsche der Wahlhelfer/-innen hinsichtlich Ihrer Funktion und des Einsatzortes werden soweit wie möglich berücksichtigt.

Ihre Bereitschaftserklärung übermitteln Sie bitte frühzeitig

- schriftlich an: Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen
- per E-Mail an: r.rudelt@nossen.de
- telefonisch an 035242 434-36 (Frau Hellwig) oder 434-436 (Frau Rudelt)
- oder persönlich im Rathaus, Zimmer 3.6.

Gern können Sie dafür auch das nachfolgend abgedruckte Formular verwenden.

D. Beyer, Hauptamtsleiterin

Rückmeldung Wahlhelfer Landtagswahl am 1. September 2019

An:
Stadtverwaltung Nossen
Markt 31
01683 Nossen

Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit bei der Landtagswahl am 1. September 2019

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Gewünschte Funktion

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Wahlvorsteher/in | <input type="checkbox"/> stellv. Wahlvorsteher/in |
| <input type="checkbox"/> Schriftführer/in | <input type="checkbox"/> Beisitzer/in |

Gewünschter Einsatzort (Wahllokal)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Nossen, Schulstraße 19 | <input type="checkbox"/> Raußblitz |
| <input type="checkbox"/> Nossen, Bismarckstraße 32 | <input type="checkbox"/> Rhäsa |
| <input type="checkbox"/> Nossen, Zum Kirschberg 10 | <input type="checkbox"/> Leuben |
| <input type="checkbox"/> Deutschenbora | <input type="checkbox"/> Briefwahlvorstand |
| <input type="checkbox"/> Wendischbora | |

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft, bei der Durchführung der Wahl am 1. September 2019 mitzuwirken.

Name: _____

Vorname: _____

Wohnort: _____

Straße: _____

Telefon: (Freiwillige Angabe) _____

E-Mail: (Freiwillige Angabe) _____

Datenschutzhinweis (nach Artikel 13 Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO):

Ich bin einverstanden, dass die Stadt Nossen zur Bearbeitung zum Zweck der Wahldurchführung die Daten einholt, speichert und verarbeitet. Diese Einwilligung kann ich jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Sie sind gemäß Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Behörde um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß Art. 16, 17 und 18 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Behörde die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Einschränkung einzelner personenbezogener Daten verlangen und haben gemäß Art. 21 DSGVO das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Datum

Unterschrift

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Niederschrift der 55. öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 11.04.2019

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:20 Uhr

Anwesende:
 von 24 Stadträten anwesend: 19
 davon entschuldigt: Herr Albrecht
 Herr Hoffmann
 Herr Krüger
 Herr Piontek
 Herr Weinhold

Herr Anke Bürgermeister – ist stimmberechtigt
 Frau Bieber Amtsleiterin Bauamt
 Frau Beyer Amtsleiterin Hauptamt
 Frau Blawitzki Amtsleiterin Kämmerei

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte und anwesenden Gäste zur 55. Ratssitzung dieser Legislaturperiode und eröffnet die Bürgerfragezeit.

Der Bürgermeister stellt Frau Gritt Kiesow als neue Mitarbeiterin im Sekretariat des Bürgermeisters vor.

TOP 1 - Bürgerfragezeit

Bürger Doleschal zu TOP 4 - Verkauf Schloss Schleinitz – der Förderverein Schloss Schleinitz ist Mieter mit unbefristetem Mietvertrag. Der Verein hat sich um Fördermittel gekümmert und ist maßgeblich für den jetzigen Zustand des Ensembles verantwortlich (10 % der ABM wurden getragen). Ca. 1,5 Mio € wurden in den letzten 10 Jahren erwirtschaftet. Der Verein wünscht Vertragssicherheit und fragt an:

- Welche Flurstücke betrifft der Verkauf?
- Bis wann muss die Beräumung erfolgen?
- Feststellung: Gegenüber dem Teich sind zwei einsturzgefährdete Grundstücke.

Herr Anke antwortet, dass die Leistung des Fördervereins unbestritten ist.

Der Gutachter hat empfohlen, das ganze Ensemble zum Verkauf anzubieten. Somit sind auch die vom Förderverein genutzten Gebäude betroffen. Nach der Beschlussfassung muss die Gestaltung des Mietvertrages in Bezug auf die Sicherheit des Fördervereins abgestimmt werden.

Bürger Pohlar

- Ab wann dürfen Wahlplakate aufgehangen werden?
- Ist die Kehrmaschine angemietet oder Stadteigentum?
- Werden Parksünder, die das Kehren behindern, zur Kasse gebeten?

Herr Anke antwortet, die Wahlplakate können ab sofort aufgehangen werden. Antrag stellen beim Ordnungsamt, Frau Steglich, der Aushang ist gebührenfrei für Wahlwerbung. Die Kehrmaschine ist angemietet, wenn Falschparker die Arbeit behindern, werden diese durch das Ordnungsamt zur Kasse gebeten.

Bürger Gerstmann informiert, dass am Eula-Bach ist ein großer Baum umgefallen ist und noch immer da liegt. Er fragt an, ob der Baum von der Stadt oder vom Forstamt beräumt werden kann? Ist die Neuanpflanzung eines Obstbaumes möglich?

Auf Nachfrage durch den Bürgermeister kann der Bürger Gerstmann keine Auskunft zum Grundstückseigentümer geben. Dazu muss vorab die Klärung durch die Stadt erfolgen.

Bürger Gerstmann fragt zum Bauablauf Abwasserbeseitigung Am Steinberg. Er hat eine Duldungsanordnung von der Stadt erhalten und bekundet sein Unverständnis, da er bei einem Termin bei der Stadt feststellen musste, dass noch keine Planung vorliegt.

Herr Anke antwortet, Herr Gerstmann möchte Fragen zum Bauablauf und sonstige Fragen bitte zu den Sprechzeiten im Bauamt direkt vorbringen!

Frau Bieber ergänzt, dass Herr Gerstmann dem Vermesser den Zugang zu seinem Grundstück verwehrt hat. Aus diesem Grund war keine Planung möglich. Deshalb wurde eine Duldungsanordnung verschickt, die Vermessung ist nun erfolgt und die Planung kann beginnen.

Bürger Gerstmann fragt nach der Schallschutzgutachten am Kreisverkehr Deutschenbora im Zusammenhang mit dem geplanten Pendlerparkplatz. Ist das eine richtige Messung oder eine Computerberechnung?

Frau Bieber erklärt, dass es sich um eine Computerberechnung handelt. Geldgeber ist das Landratsamt, die Stadt Nossen ist planausführendes Instrument. Das Schallgutachten wurde noch nicht ausgelöst.

Bürger Gerstmann fragt an, wenn für den Pendlerparkplatz ein Schallschutzgutachten erforderlich ist, ist dies auch beim Rodigturm notwendig?

Herr Anke antwortet, dass dies beim Rodigturm nicht notwendig ist.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, beendet Herr Anke die Bürgerfragezeit.

Protokollkontrolle März

Das Protokoll der Ratssitzung März liegt den Stadträten vor. Dazu gibt es keine Änderungswünsche. Somit gilt das Protokoll als bestätigt und wird von den Stadträten Scholtyssek und Hahn gegengezeichnet.

Der Bürgermeister stellt fest, dass fristgerecht eingeladen wurde und der Stadtrat beschlussfähig ist.

Abstimmung Mitbehandlung Tischvorlagen

Herr Anke informiert, dass der Tagesordnungspunkt 5 entfällt.

Die Beschlüsse 1111 und 1112-55/19 liegen als Tischvorlage vor. Der Bürgermeister bittet um Abstimmung über die Mitbehandlung der 2 Tischvorlagen. Bei diesen Beschlüssen handelt es sich um Vorkaufrechte.

Die Stadträte stimmen der Mitbehandlung der Tischvorlage zu.

TOP 2 - Abwägungsbeschluss Ergänzungssatzung „Wolkau – Flurstücke 59/2 und 59/5“

Der Bürgermeister begrüßt Herrn Bothe vom Planungsbüro und übergibt ihm das Wort.

Baurecht auf Wohnungsbebauung ist gegeben, für die geschützte Fläche (Streuobstwiese) ist Ersatz zu schaffen. Ortstermin ist Anfang März 2019 mit Einigung erfolgt. Herr Bothe empfiehlt, dem Beschluss zuzustimmen.

Stadtrat Thiel fragt nach, ob seine Stellungnahme zum Flächennutzungsplan eingegangen ist. Herr Bothe bestätigt dies. Die Vorstellung für die Stadträte erfolgt in einem gemeinsamen Ausschuss am 23.5.2019. Im Juni die Vorstellung in der Öffentlichkeit.

1. Der Stadtrat beschließt entsprechend der als Anlage beigefügten Beschlussvorlage zur Abwägung über die eingegangenen Hinweise der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, deren Stellungnahmen beschlussmäßig behandelt worden sind, unter Angabe der Gründe für den gefassten Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Abstimmung: 19 Fürstimmen
Beschluss-Nr.: 1097-55/19

Öffentliche Bekanntmachungen

TOP 3 - Satzungsbeschluss Ergänzungssatzung „Wolkau – Flurstücke 59/2 und 59/5“

Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuches in der aktuell gültigen Fassung die Ergänzungssatzung „Wolkau – Flurstücke 59/2 und 59/5“, bestehend aus dem Satzungstext und der Karte zur Satzung, in der Fassung vom November 2018 einschließlich der redaktionellen Ergänzung gemäß Abwägung vom 11.04.2019.

Die Begründung zur Satzung mit redaktionellen Ergänzungen gemäß Abwägung vom 11.04.2019 wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmung: 19 Fürstimmen
Beschluss-Nr.: 1098-55/19

TOP 4 - Beschluss zur internationalen Ausschreibung des Schlossareals Schleinitz

Herr Anke erläuterte, dass der Gemeinderat der Altgemeinde Leuben-Schleinitz bereits im Jahr 2013, beschlossen hat, das Schloss zu verkaufen. Dies wurde von Alt-Gemeinderäte auch seit 2014 im Stadtrat gefordert. Das war dem Stadtrat damals zu schnell, deshalb wurde vorerst auf eine Verpachtung gesetzt.

Im gemeinsamen Ausschuss am 26.04.2016 wurde die Stadtverwaltung beauftragt, einen Verkauf des Schlosses innerhalb der nächsten 5 Jahre vorzubereiten.

Dies ist zwischenzeitlich erfolgt. Es wurde ein Gutachten erstellt und eine Vermarktungsstrategie erarbeitet. Aus dieser geht hervor, dass es nicht sinnvoll ist, das Schloss als Filetstück allein zu verkaufen und dann auf dem restlichen Areal sitzen zu bleiben. Dann würden dafür die Unterhaltungskosten bei der Stadt verbleiben, ohne dass noch nennenswerte Einnahmen erzielt werden könnten. Im gemeinsamen Ausschuss im März wurden das Gutachten und die mögliche Vermarktung vorgestellt. Die Stadträte entschieden sich für die vorgeschlagene Variante der Ausschreibung des gesamten Areals.

Es ist die VwV kommunale Grundstücksveräußerung zu beachten. Dies betrifft die Pflicht des internationalen Anbietens. Weiterhin beträgt die Mindestfrist für die Ausschreibung sechs Wochen. Diese Frist soll auf sechs Monate in der Ausschreibung erhöht werden, um potentiellen Käufern die Möglichkeit zu geben, ein finanzierbares Projekt zu entwickeln.

Stadtrat Thiel gibt zu bedenken, dass sich das Feuerwehrgerätehaus mit auf diesem Areal befindet und geht davon aus, dass dies bedacht wurde. Herr Anke erläutert, dass laut der beigefügten Karte das Gerätehaus nicht vom Verkauf betroffen ist.

Der Stadtrat beschließt den Verkauf des Schlossareals Schleinitz entsprechend beigefügtem Lageplan und beauftragt die Verwaltung mit der internationalen Ausschreibung. Die Ausschreibungsfrist soll 6 Monate betragen.

Abstimmung: 14 Fürstimmen, 3 Enthaltungen, 2 Gegenstimmen
Beschluss-Nr.: 1099-55/19

TOP 5 - Beschluss über die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß korrigiertem Haushaltsplan des Trägers der Kindertagesstätte „Rosenmühle“ in Leuben

- Entfällt -

TOP 6 – Beschluss über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die Fußbodensanierung im Schulhort Nossen

In den Begehungsberichten zur Arbeitssicherheit im Schulhort Nossen von 2011 und 2015 wurde eine Unfallgefahr beim bestehenden Fußboden bemängelt. Es wurde auf dringenden Handlungsbedarf verwiesen.

Im Haushaltsplan 2017 wurden Mittel für die Sanierung des Fußbodens geplant. Hierzu erfolgte eine Beantragung von Fördermitteln beim Landkreis. Diese Fördermittel konnten bisher nicht bewilligt werden, da beispielweise die Stadt vorrangig für die Neueindeckung der Dächer der Kindereinrichtungen im ländlichen Bereich Fördermittel benötigte und die Maßnahme Fußbodensanierung immer wieder zurückgestellt wurde.

Vorsorglich wurde im Januar 2019 ein weiterer Fördermittelantrag für die Fußbodensanierung gestellt. Der Antrag wurde in die Prioritätenliste des Landkreises für 2019 aufgenommen, so dass eine Darstellung der Finanzierung erforderlich wird.

Die Deckung soll zum einen über Fördermittel und zum anderen über Einsparungen bei der Kreisumlage 2019 erfolgen. In der Haushaltsplanung war noch nicht bekannt, dass sich der Kreisumlagesatz wieder von 35,44 % auf 33,88 % reduziert. Die Einsparung beträgt ca. 93 TEUR.

	Buchungsstelle	Betrag
Überplanmäßige Aufwendungen	36.51.01.07/4211100/I000000010	112.050 EUR
Deckung:		
Fördermittel	36.51.01.07/3141100/I000000010	61.620 EUR
Eigenmittel, finanziert über Einsparung Kreisumlage	61.10.01.00.4372100	50.430 EUR

Dem Stadtrat wird empfohlen, den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuzustimmen.

Frau Blawitzki erklärt, dass sich die Stadt seit Jahren um Fördermittel für diese Vorhaben bemüht. Leider wurden die Fördermittel für dringende Reparaturen verwendet (Dächer Kita Rhäsa und Ziegenhain). 2019 sind im Haushalt keine Eigenmittel eingestellt um nicht den Haushalt, wie in den Vorjahren, zu blockieren.

Die Stadträte stimmen den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Fußbodensanierung im Schulhort Nossen (Produkt 36.51.01.07, Sachkonto 4211100, Maßnahme I000000010) in Höhe von 112.050 EUR, vorbehaltlich der Bewilligung der Fördermittel, zu.

Abstimmung: 19 Fürstimmen
Beschluss-Nr.: 1101-55/19

TOP 7 - Beschluss über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für Unterhaltungen der Grundstücke und baulichen Anlagen bei der Abwasserentsorgung Nossen Land

Für den Haushalt 2019 wurden Aufwendungen und Auszahlungen für Unterhaltungen der Grundstücke und baulichen Anlagen bei der Abwasserentsorgung Nossen Land in Höhe von 142.300 EUR angemeldet. In den Planberatungen wurde der Betrag auf 130.000 EUR gekürzt. Dabei wurden fälschlicherweise nur 13.000 EUR im Planungsprogramm eingetragen. Somit fehlen dem Ansatz 117.000 EUR. Die Mittel werden für dringende Reparaturarbeiten an den Kläranlagen im Abwassergebiet Nossen Land benötigt.

Die Deckung soll über Mehreinnahmen bei der allgemeinen Schlüsselzuweisung (Buchungsstelle 61.10.01.00.3111000) erfolgen:

Haushaltsplan 2019	2.087.600 EUR
FAG-Bescheid	2.209.328 EUR
Mehreinnahmen	121.728 EUR

Dem Stadtrat wird empfohlen, den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuzustimmen.

Frau Blawitzki erläutert, dass aufgrund eines Eingabefehlers in der Haushaltsplanung der Beschluss notwendig ist. Dieser wird nun korrigiert. 117.000 € werden für die Unterhaltung der Kläranlagen im ländlichen Bereich dringend benötigt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtrat Thiel bemerkt, dass in der letzten Ratssitzung eine Kreditaufnahme zur Deckung der Mittel für die Turnhalle der OS beschlossen wurde. Der Stadtrat soll zur Jahresmitte einen Zwischenbericht der Kämmerei erhalten, um den Stand des Gesamthaushaltes nachvollziehen zu können.

Die Stadträte stimmen den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für Unterhaltungen der Grundstücke und baulichen Anlagen bei der Abwasserentsorgung Nossen Land (Produkt 53.80.01.00, Sachkonto 4211000) in Höhe von 117.000 EUR zu.

Abstimmung: 19 Fürstimmen
Beschluss-Nr.: 1102-55/19

TOP 8 - Tausch des Flurstückes 158/13, Gemarkung Wunschwitz, gegen Flurstücke 56/6 und 58/17, Gemarkung Katzenberg

Tausch des Flurstückes 158/13 mit einer Größe von 1.361 m² der Gemarkung Wunschwitz, Eigentümer: Stadt Nossen, gegen die Flurstücke 56/6 mit einer Größe von 205 m² und 58/17 mit einer Größe von 1.156 m² der Gemarkung Katzenberg, Eigentümer: Agrargesellschaft Krögis / Heynitz mbH, Käbschütztal

Im Rahmen des Ausbaus der B101 Katzenberg wurde durch die Stadt Nossen der Abwasserkanal in die Flurstücke 56/6 und 58/17 gebaut. Die Agrargesellschaft war nur an einem Grundstückstausch interessiert. Dazu wurde eine Teilfläche aus dem Flurstück 158/9 der Gemarkung Wunschwitz, für welches mit der Agrargesellschaft auch schon ein Pachtvertrag besteht, herausgemessen.

Die Stadt Nossen benötigt die Fläche nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Ein Verkauf steht auch nicht dem Gemeinwohl entgegen.

Die Differenz aus den Bodenrichtwerten beider Grundstücke beträgt 40,83 €. Der Stadtrat befürwortet, den Ausgleich des Differenzbetrages in genannter Höhe nicht vorzunehmen.

Stadtrat Thiel fragt, ob das Land weiterhin durch die Agrargesellschaft bewirtschaftet werden kann?

Dies wird verneint. Der Kanal liegt für Pflüge teilweise nicht tief genug. Die Kanalschächte sind zu hoch. Deshalb ist die Bewirtschaftung durch die Agrargesellschaft nicht möglich.

Stadtrat Degen hinterfragt die Kostenübernahme bei Schäden an den herausschauenden Deckeln durch das Überfahren landwirtschaftlicher Maschinen. Die vertragliche Regelung wird geprüft.

Stadtrat Matt fragt, wie tief das Rohr liegt?

Er möchte bitte die Antwort im Bauamt bei Herrn Wetzig erfragen.

Stadtrat Lantzsch möchte wissen, ob das Land als Wiese verpachtet wird?

Der Bürgermeister hält dies für möglich. Somit wäre auch die Pflege durch den Bauhof nicht nötig. - Die Klärung steht noch aus.

Die Stadträte beschließen, vorgenannte Flurstücke zu tauschen.

Abstimmung: 19 Fürstimmen
Beschluss-Nr.: 1103-55/19

TOP 9 - Übertragung Flurstück 193/3, Gem. Rhäsa, an ZV „Meißner Hochland“

Eigentumsübertragung des Flurstückes 193/3 mit einer Größe von 403 m² der Gemarkung Rhäsa, postalische Anschrift: Nossen, Grunaer Weg, an den Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“, Nossen

Das Flurstück wurde 2001 von der ehemaligen Gemeinde Ketzerbachtal für die Sanierung und Erweiterung der Druckerhöhungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung für den Zweckverband gekauft. Der

Kaufpreis sowie alle mit dem Vertrag verbundenen Kosten (Vermessung, Grundbuch, Notar, Entschädigung) wurden durch den Zweckverband gezahlt.

Damit ist der Kaufpreis, welcher 2002 bereits gezahlt wurde, abgegolten.

Da sich auf dem Grundstück eine wasserwirtschaftliche Anlage befindet, hat der Zweckverband die Eigentumsübertragung des Flurstückes beantragt.

Die Stadt Nossen benötigt das Flurstück nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Es bestehen auch keine Gründe, die dem Gemeinwohl beim Verkauf / bei Übertragung entgegenstehen.

Der Kaufpreis beträgt 3.090,76 €. Die Kosten des Vertrages und der Durchführung sind durch den Zweckverband zu tragen.

Stadtrat Thiel fragt, ob es sich um eine Übertragung oder einen Verkauf handelt?

Herr Anke antwortet, es ist ein Verkauf.

Die Stadträte beschließen, vorgenanntes Grundstück in das Eigentum des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“ zu übertragen.

Abstimmung: 19 Fürstimmen
Beschluss-Nr.: 1104-55/19

TOP 10 - Übertragung Flurstück 157, Gem. Raußnitz, an ZV „Meißner Hochland“

Eigentumsübertragung des Flurstückes 157 mit einer Größe von 3.324 m² der Gemarkung Raußnitz, postalische Anschrift: Nossen, ohne Lage, an den Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“, Nossen

Das Flurstück wurde 2001 von der ehemaligen Gemeinde Ketzerbachtal für die Gewinnung von Trinkwasser des Schieretals (Gebäude mit Sammelbecken) für den Zweckverband gekauft. Der Kaufpreis sowie alle mit dem Vertrag verbundenen Kosten (Zinsen, Grundbuch, Notar) wurden durch den Zweckverband gezahlt.

Damit ist der Kaufpreis, welcher 2001 bereits gezahlt wurde, abgegolten.

Da sich auf dem Grundstück eine wasserwirtschaftliche Anlage befindet, hat der Zweckverband die Eigentumsübertragung des Flurstückes beantragt.

Die Stadt Nossen benötigt das Flurstück nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Es bestehen auch keine Gründe, die dem Gemeinwohl beim Verkauf / bei Übertragung entgegenstehen.

Der Kaufpreis beträgt 2.549,31 €. Die Kosten des Vertrages und der Durchführung sind durch den Zweckverband zu tragen.

Die Stadträte beschließen, vorgenanntes Grundstück in das Eigentum des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“ zu übertragen.

Abstimmung: 19 Fürstimmen
Beschluss-Nr.: 1105-55/19

TOP 11 - Umflurung Flurstück 672, Gemarkung Augustusberg, in Gemeinde Striegistal

Vorbereitung zum Abschluss der Vereinbarung über die Gebietsänderung: Umflurung des Flurstückes 672 mit einer Größe von 5.360 m² der Gemarkung Augustusberg in die Gemeinde Striegistal, Gemarkung Marbach

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Dreierhausstraße befindet sich zum größten Teil in der Gemeinde Striegistal und wird von dieser Gemeinde auch unterhalten und instandgesetzt.

Mit der Umflurung des Flurstückes 672 der Gemarkung Augustusberg wird die Gemeindegrenze zu Striegistal korrigiert.

Die Stadt Nossen benötigt diese Straße nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben.

Die bereits 2009/2010 eingeleitete Umflurung ist aus Formgründen abgelehnt worden und wird deshalb neu aufgenommen.

Stadtrat Thiel bemerkt, dass die Straße an der Ortsgrenze liegt, damit ist der Beschluss nachvollziehbar. Er vermisst ein Straßenverzeichnis, die Zusendung war für Januar zugesagt worden. Er hat es nicht bekommen.
- Die anderen Stadträte bestätigen den Erhalt per Email.

Stadtrat Thiel führt an, die Straße einfach aus der Liste zu streichen.

Herr Anke widerspricht, eine öffentliche Straße kann nicht einfach gestrichen werden, dazu ist ein Verwaltungsakt notwendig. - Herr Thiel meint, dass er hier missverstanden wurde: im Straßenverzeichnis angestrichen, wäre es leichter gewesen, diese einzuordnen.

Stadtrat Degen schlägt vor, die Straße an die Gemeinde Striegistal zu übergeben. Die Straße Graupzig zum Grundstück Janke ist in schlechtem Zustand, sollte aber befahrbar bleiben. Er bittet um Prüfung durch den Bauhof, ob die Löcher geschlossen werden können.

Die Stadträte beschließen die Vorbereitung zum Abschluss der Vereinbarung über die Gebietsänderung: Umflurung des Flurstückes 672, Gemarkung Augustusberg, nach Gemeinde Striegistal, Gemarkung Marbach. Der Bürgermeister wird berechtigt, die beigefügte Vereinbarung zur Gebietsänderung vorzubereiten.

Abstimmung: 19 Fürstimmen
Beschluss-Nr.: 1106-55/19

TOP 12 - Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden

Die Beschlüsse 1107 bis 1110-55/19 sowie die Tischvorlagen 1111 bis 1112 sind 6 Vorkaufsrechte. Stadtrat Herr Eckert stellt den Antrag, die Vorkaufsrechte im Block abzustimmen. Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

Ablehnung Vorkaufsrechte

Die Stadträte beschließen, dass die Stadt Nossen bei den 6 Vorlagen von ihrem Vorkaufsrecht für o.g. Flurstücke gemäß §§ 24 ff BauGB, § 27 SächsWaldG und § 17 DschG keinen Gebrauch macht. Gemäß Flächennutzungsplan und Stadtsanierungskonzept ist die Stadt Nossen nicht am Kauf dieser Grundstücke interessiert.

Abstimmung: 19 Fürstimmen

Beschluss-Nr.: 1107-55/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 20 mit einer Größe von 650 m², 76/9 mit einer Größe von 175 m² und 80 mit einer Größe von 80 m² der Gemarkung Wauden, Lagebezeichnung: Nossen

Beschluss-Nr.: 1108-55/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 48 mit einer Größe von 1.500 m² und 209/2 mit einer Größe von 192 m² der Gemarkung Starbach, Lagebezeichnung: Nossen, Alte Schule 1

Beschluss-Nr.: 1109-55/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 50 mit einer Größe von 1.307 m² der Gemarkung Rüsseina, Lagebezeichnung: Nossen, Kirchbergstraße 18

Beschluss-Nr.: 1110-55/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 545/5 mit einer Größe von 714 m² und 545/8 mit einer Größe von 529 m² der Gemarkung Nossen, Lagebezeichnung: Nossen, Döbelner Straße 29

Beschluss-Nr.: 1111-55/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Erbbaurecht am Flurstück 2/1 mit einer Größe von 3.897 m² der Gemarkung Heynitz, Lagebezeichnung: Nossen, Heynitzer Straße 23

Beschluss-Nr.: 1112-55/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 76 mit einer Größe von 240 m², 77 mit einer Größe von 220 m² und 78 mit einer Größe von 180 m² der Gemarkung Wendischbora, Lagebezeichnung: Nossen

TOP 13 - Verschiedenes und Informationen

Bautenstände per 11.04.19 - Frau Bieber

Aktuelle Maßnahmen:

- Kanal- und Straßenbau Wendischbora West (von Nossen kommend links): Fertigstellung erfolgte Ende März 2019/VOB-Abnahme am 10.04.2019 durchgeführt
- Straßenbau Wendischbora 24-36 (innerörtliche Straße nach Mahlitzsch): Walter Straßenbau KG hat am 01.04.2019 begonnen, voraussichtliche Bauzeit April bis August 2019
- Augustusberger Dorfbach – Baustelle läuft seit dem 29.02.2019, derzeit ca. 1/3 der Baustrecke fertig, geplantes Bauende Ende Juni 2019 (Sohle erneuern, Fehlstellen im Gewölbe reparieren, gesamtes Gewölbe Spritzeton aufbringen)

Maßnahmen Dritter:

- Technischer Ausschuss – Oberschule Baustart erfolgte in KW 15/19

Stand Baumaßnahmen

Rittergut Raußnitz

Es wurde geprüft, ca. 1.000 m² Wohnfläche entstehen zu lassen. Der Mietpreis pro Quadratmeter würde bei mindestens 9,80 € liegen. Diese Miete ist nicht wirtschaftlich, da sie zu hoch ist.

Stadtrat Post mahnt, dass jetzt wieder die Zeit der Wanderer und Spaziergänger ist. Wann wird die Steinbuschstraße im Gewerbegebiet wieder freigegeben?

Die Freigabe muss geprüft werden, es handelt sich um Baumaßnahmen des Breitbandausbaus. Nach Abschluss des Ausbaus wird die Straße freigegeben, der Termin ist noch offen.

Stadtrat Hahn fragt nach der Organisation der Veranstaltung zum 150. Geburtstag von Dr. Eberle am 03.05.19. Die Kreisräte wurden eingeladen, die Nossener Stadträte bisher leider nicht.

Herr Anke führt aus, dass die Stadt Nossen nicht der Veranstalter ist, sondern der Verband der Sparkassen. Er hat die Einladung der Stadträte angeregt. Dies wird beim Veranstalter nochmals hinterfragt. Zur Enthüllung der Statue sind alle Bürger eingeladen.

Stadtrat Hahn weist darauf hin, dass am ehemaligen Gemeindeamt Deutschenbora das Dach kaputt ist. Die Gebäude sind marode, es gibt keinen Kaufinteressenten.

Der Bürgermeister antwortet, dass dieses Objekt der WVG gehört. Die WVG bekommt keine Fördergelder für den Abriss. Auch bei einer Rückübertragung an die Stadt gibt es keine Fördermittel zum Abriss, da gegen diese Handlungsweise vom Land ein Riegel vorgeschoben wurde.

Stadtrat Najman fragt nach der Elektrotankstelle der ENSO in Nossen. Diese sollte im Zuge des Marktausbaus geplant und ein Elektro-PKW gesponsert werden.

Frau Bieber erklärt, dass im Rahmen des Marktbaus 2 Aufladestellplätze für Elektro-PKW vorgesehen sind. Das Fördermittelprogramm für E-Autos gibt es nicht mehr. Die ENSO wurde hierzu angefragt.

Stadtrat Matt fragt, ob es eine Einigung zur Brücke in Ziegenhain gibt?

Öffentliche Bekanntmachungen

Frau Bieber berichtet, dass z.Zt. ein Vertrag zwischen dem Nutzer der Brücke (mit PKW) und der Stadt vorbereitet wird.

Stadtrat Thiel erklärt, dass seit ca. 6 Wochen das Dach der Schule Ziegenhain defekt ist (2 Dachziegel). Neu ausgebaute Räume im Gebäude nehmen Schaden durch die Feuchtigkeit. Eine E-Mail an das Bauamt wurde verschickt, wann ist mit einer Reparatur zu rechnen?

Derzeit liegt für den technischen Ausschuss nur ein Bauantrag vor. Wenn der Stadtrat einverstanden ist und keine weiteren Bauanträge gestellt werden, könnte die Verwaltung dies bearbeiten und die Beschlüsse zum nächsten Termin vorlegen.

Stadtrat Degen fragt an, ob der Beschluss jetzt direkt beraten werden kann? Der Beschluss wird per Mail versendet und es wird ein Umlaufbeschluss gefasst.

Stadtrat Thiel ist verwundert, dass es für den Bauantrag zum Umbau für den Arzt in das Gebäude der alten Feuerwehr keine Tischvorlage gibt. Herr Anke stellt fest, dass Tischvorlagen bei entsprechender Dringlichkeit vorliegen, diese ist hier allerdings nicht gegeben.

Termine

Folgende Termine werden bekannt gegeben:
12. April Lesenacht

- | | |
|-------------|----------------------------------|
| 30. April | Tanz in den Mai |
| 1. Mai | Maibaumstellen |
| 4. Mai | Seifenkistenrennen in Ziegenhain |
| 5. Mai | 20 Jahre Kegler |
| 10./11. Mai | Dorffest in Deutschenbora |

Vorschlag der Verwaltung:
Wegfall beider Ausschüsse im April, auf Einberufung TA verzichten.
Ein gemeinsamer Ausschuss ist für 23.05.2019 geplant.

Die Stadträte befürworten das Verfahren zur Beschlussfassung.
Am 23.05.2019 wird ein gemeinsamer Ausschuss durchgeführt.

Nächste Ratssitzung:
Donnerstag, 09. Mai 19:00 Uhr Bei REWE in Starbach

Da keine weiteren Anfragen oder Termine genannt werden, beendet der Bürgermeister die heutige Sitzung, bedankt sich bei den Gästen und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Protokollierung: Kiesow

Uwe Anke
Bürgermeister

Unter Vorbehalt und Zustimmung der Stadträte.

■ Niederschrift der 56. öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 09.05.2019 in der REWE Markt GmbH, OT Starbach, Nossen

Beginn: 19:12 Uhr
Ende: 22:08 Uhr

Anwesende:
von 24 Stadträten anwesend: 19
davon entschuldigt: Herr Albrecht
Herr Hoffmann
Herr Lindner
Herr Napierkowski
Herr Post

Herr Anke Bürgermeister – ist stimmberechtigt
Frau Beyer Amtsleiterin Hauptamt
Frau Blawitzki Amtsleiterin Kämmerei
Herr Wetzig Mitarbeiter Bauamt

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte und anwesenden Gäste zur 56. Ratssitzung dieser Legislaturperiode und eröffnet die Bürgerfragezeit.

TOP 1 - Bürgerfragezeit

Frau Schuster fragt, wann die innerörtliche Kirchbergstraße in Rüsseina endlich in Stand gesetzt wird. Dazu ist es notwendig, den Abwasserlauf zu klären. Mit dem Kreisbauamt gibt es dazu einen langwierigen Schriftwechsel, der zu keinem Ergebnis oder Termin führt. Frau Otto, vom Kreisstraßenbauamt des Landratsamtes Meißen ist nicht zu einer Ortsbegehung erschienen, eine Begehung würde nichts an der Sachlage ändern. Seit 2018 gibt es keine Antwort zur Sache mehr. Frau Schuster übergibt dem Bürgermeister die Unterlagen des Schriftwechsels für die Klärung des Sachstandes mit dem Landratsamt.

Frau Schuster gibt weiter an, dass am 10.11.18 ein Autorennen unter Jugendlichen in Rüsseina auf dem Schulhof endete. Vor Ort wurden u. a. Hakenkreuze geschmiert, die Polizei wurde gerufen und nahm vor Ort die Namen der Anwesenden auf. Die Täter sind namentlich bekannt, Frau Schuster hat per Mail um Gedankengänge zur Abstellung solcher Vorfälle gebeten.

Leider gab es an Silvester einen erneuten Vorfall mit entsprechenden Jugendlichen, die sich mit negativen Äußerungen der gerufenen Polizei präsentieren. Frau Schuster hat bis zum heutigen Tag keine Antwort auf ihre Mail erhalten.

Herr Anke antwortet zum zweiten Punkt, dass die mehrheitlich negativen Vorfälle in Rüsseina nach dem Beschluss der Stadträte die Konsequenz hatten, den Jugendklub zu schließen. Zwischenzeitlich haben sich zwei Jugendliche gemeldet, die den Jugendklub mit einem neuen Konzept wieder öffnen möchten. Das Konzept soll zeitnah im Stadtrat vorgestellt werden, um dieses prüfen zu können. Die neuen Interessenten haben mit den ehemaligen Vertragspartnern des Klubs nichts zu tun.

Herr Wetzig bezieht sich auf den ersten Punkt von Frau Schuster - das Straßenproblem in Rüsseina. In KW 19 wurde mit Herrn Handrick, Kreisstraßenbauamt Meißen, gesprochen, dass die Straßeneinläufe sanierungsbedürftig sind, aber aktuell kein Ausbau vorgesehen ist. Im derzeitigen Haushalt sind keine Gelder dafür vorhanden, da andere Baustellen, die bereits geplant sind, vorgezogen werden. Frau Schuster gibt sich mit dem Zustand der notdürftigen Reparaturmaßnahmen nicht zufrieden. Die Löcher werden mit Schaufeln geschlossen und Ausgleichsmasse wird aufgebracht, die Straße bleibt schlecht.

Herr Anke erklärt, dass die Klärung am heutigen Abend nicht herbeigeführt werden kann, da dies nicht im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Stadt liegt. Die Eingabe an das Landratsamt Meißen ist an die richtige Stelle gewandt und es bedarf Zeit. Die Stadt kann handeln, wenn das Kreisbauamt Meißen den Straßenbau plant.

Herr Wetzig vom Bauamt wird dieses Thema bei einem für den 13.05.19 geplanten Gesprächstermin im Landratsamt ansprechen.

Frau Haas bezieht sich auf die Änderung der Schulbezirkssatzung und schildert ausführlich die Vorteile eines gemeinsamen Schulbezirktes. Sie setzt sich für den Bestand der Grundschule Raublitz ein. Diese kleine Schule wird von den Eltern der Kinder in den umliegenden Bereichen gern frequentiert und ist von der zeitlichen Erreichbarkeit optimal.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtrat Lantzsch ist grundsätzlich für den Vorschlag, gibt aber zu bedenken, was passiert, wenn z. B. 50 Anmeldungen für Raußlitz eingehen. Wer trifft dann die Auswahl, welche Kinder in Raußlitz eingeschult werden können und welche nicht.

Frau Haas antwortet, dass diese Entscheidung nach Wohnortnähe, Busanbindung und Geschwisterkindern getroffen werden kann.

Die Schulleiterin von Raußlitz, Frau Dietze, unterstützt den Vorschlag des Stadtrates Lantzsch und stellt fest, dass der Bestand der Grundschule Raußlitz nicht gefährdet ist, sondern die Schule dringend benötigt wird. Sie spricht sich für die Änderung der Schulsatzung aus, denn das Auswahlverfahren bei zu hoher Anmeldungsanzahl für Raußlitz würde sich schwierig gestalten und sicherlich zu vermeintlich ungerechten Entscheidungen führen, deren Verantwortung sie als Schulleiterin nicht übernehmen möchte.

Frau Beyer erklärt unterstützend nochmals die Notwendigkeit der Schulbezirksänderung:

Aktuell haben wir 2 Schulbezirke. Die Kinder aus dem ehemaligen Ketzerbachtaler Bereich gehen nach Raußlitz.

Die Kapazität der Grundschule Raußlitz für das Schuljahr 2020/21 reicht nicht aus, deshalb sollen 3 Ortschaften dem Schulbezirk Nossen zugeordnet werden. Diese Änderung kann, je nach Bedarf, jederzeit aufgehoben oder angepasst werden.

Ohne die Satzungsänderung haben alle Eltern des Schulbezirkes einen Rechtsanspruch, ihr Kind in die Grundschule Raußlitz einschulen zu lassen. Eine zweizügige Einschulung in Raußlitz ist aufgrund der begrenzten Räumlichkeiten nicht möglich. Die Schule soll entlastet werden, da die zu erwartenden Schülerzahlen für Raußlitz zu hoch sind. Die Kinder der drei Ortsteile, die mit der Schulbezirkssatzung der Grundschule Nossen zugeordnet werden sollen, können mit dem Schulbus problemlos die Grundschule Nossen erreichen.

Die geplante Änderung entspricht dem geringst möglichen Eingriff. Eine Entscheidung für einen gemeinsamen Schulbezirk könnte dazu führen, dass mit dem Losverfahren entschieden wird, welche Kinder in Raußlitz zur Schule gehen können. Dann kann es passieren, dass z.B. Kinder aus Raußlitz nach Nossen in die Schule müssen. Das wäre dann keinem zu vermitteln.

Eine Bürgerin fragt, wie viele Kinder – in Zahlen – für Raußlitz angemeldet sind, und ob sich die Zahl durch Wegzug oder Rückstellung eventuell noch reduziert? Warum prüft man nicht die Möglichkeit, den Hort umziehen zu lassen, um auf diesem Wege Klassenräume zu schaffen?

Frau Beyer antwortet, dass ohne Satzungsänderung für das Schuljahr 2020/21 nach derzeitigem Stand 36 Kinder im Schulbezirk Raußlitz wohnen. Auch für die darauffolgenden drei Jahre sind jeweils 28 Kinder und danach 24 Kinder im entsprechenden Alter im Schulbezirk gemeldet.

Die Bürgerin schlägt vor, Kinder von in Nossen arbeitenden Eltern in Nossen anzumelden, die Kinder sollten nach dem Kindergarten nicht auseinandergerissen werden.

Frau Dietze gibt zu bedenken, dass man in Nossen arbeitenden Eltern nicht vorschreiben kann, ihre Kinder in Nossen anzumelden. Es wird 2 – 5 Ausnahmeanträge geben, 36 Kinder können leider nicht aufgenommen werden. Es kommen Kinder aus 7 Kindergärten zur Schule, es gibt einen Vorschullehrer und Kindergartenplätze werden nicht mehr nach Wohnbereich vergeben. Der Kindergartenrahmen kann nicht erhalten bleiben, da keine Räumlichkeiten für 2 erste Klassen in Raußlitz vorhanden sind. Die Kinder finden in der Schule auch schnell neue Freunde.

Stadträtin Diemert schlägt vor, dass jeder einen Antrag in Raußlitz stellen kann. Wenn die Klasse voll ist, muss geklärt werden, in welche Schule das Kind geht – im kommenden Schuljahr ist auf Antrag ein Wechsel möglich, z. B. durch Umzug.

Nach einer regen Diskussion über die Schulverteilung erklärt Herr Anke, dass es für Hort- und Schulräume Vorschriften gibt, die einzuhalten sind. Umbaumaßnahmen für eine eventuelle vorübergehende Zweizügigkeit

oder die Verlagerung des Hortes lohnen sich nicht, da die höhere Zahl der Einschulungen in zwei bis drei Jahren wieder zurück geht.

Stadtrat Thiel gibt zu bedenken, dass die Horträume in Raußlitz vor einigen Jahren neugestaltet und hierfür investiert wurde. Bereits damals hätte man die Räume so umbauen müssen, dass sie auch als Klassenräume dienen können. Es gibt auch ein Ganztagsangebot über den Speiseräumen. Eine Verlagerung des Hortes und die Prüfung für eine Ausnahmegenehmigung für Zweizügigkeit der Raußlitzer Grundschule sollten geprüft werden. Auf keinen Fall soll ein Geschwisterkind in einer anderen Schule angemeldet werden.

Der Bürgermeister erklärt nochmals die aktuelle Problematik und gibt bekannt, dass die Stadt Nossen durch das Landratsamt Meißen aufgefordert wurde, zu handeln. Im Moment ist dieses Thema akut, vor 5 Jahren ist dieses Problem noch nicht bekannt gewesen. Ein Umbau der Örtlichkeiten ist aufgrund der Zeitnot nicht zu schaffen, die Maßnahmen würden zu lange dauern. Eine Lösung muss jetzt gefunden werden.

Stadtrat Weinhold erklärt, dass auch die Räume der alten Feuerwehr in Nossen für die Verwaltung kurzfristig umgebaut wurden.

Herr Anke erläutert, die alte Feuerwehr wurde umgebaut zu Büroräumen. Ein Vergleich ist nicht möglich, es handelt sich um verschiedene Ansätze. Bei der Nutzung von Büroräumen gibt es nicht so strenge Vorschriften wie für Räume, die für Kinder genutzt werden sollen.

Frau Dietze führt an, dass die Grundschule Nossen 3 Klassen aufnehmen kann. Die Kapazität ist noch nicht ausgeschöpft. Warum sollte Nossen dann nicht die Kinder der drei Ortsteile mit aufnehmen?

Herr Anke bestätigt, dass verschiedene Varianten vorab geprüft wurden. Die günstigste und im Rahmen des Zeitplanes mögliche Entscheidung ist, 3 Ortschaften vom derzeitigen Schulbezirk Raußlitz zur Entlastung nach Nossen zu verlegen. Er erklärt die Gesetzlichkeiten zur Grundlage der Schulverteilung. Einen gemeinsamen Schulbezirk und somit ein Losverfahren möchten wir nicht. Es soll der kleinstmögliche Eingriff in den Schulbezirk vorgenommen und Ausnahmen geprüft werden. Zur Erinnerung: Änderung bzw. Rücksetzung sind jederzeit möglich.

Stadtrat Thiel entgegnet, dies ist der schleichende Tod für die Grundschule Raußlitz.

Dem widerspricht Herr Anke.

Stadtrat Thiel ist der Meinung, der nächste Stadtrat muss entscheiden, ob die Schule in Raußlitz geschwächt werden soll und ist für eine Ausnahmegenehmigung, zweizügig in Raußlitz einzuschulen. Er wird gegen den Beschluss der Änderung der Schulbezirkssatzung stimmen.

Herr Anke widerspricht nochmals und wiederholt, dass die Schule nicht geschlossen, sondern für die zu erwartende Spitze entlastet werden soll. Die Zweizügigkeit ist aufgrund der begrenzten Räumlichkeiten in Raußlitz nicht möglich.

Stadtrat Piontek ergreift das Wort und macht deutlich, dass die Zusammenlegung der Schulbezirke, also ein gemeinsamer Schulbezirk zur Folge haben kann, dass bei einem Rückgang der Schülerzahlen durch die Bildungsagentur festgelegt werden kann, dass die Klassen in Nossen aufgefüllt werden, damit die Lehrer wirtschaftlich eingesetzt werden. Somit sind für die kleineren Schulen im Umkreis weniger Schüler vorhanden und damit wäre ein Weg möglich, die Raußlitzer Schule zu schließen. Ein gemeinsamer Schulbezirk – wie auch von Herrn Thiel gefordert – würde eher ein Aus für die GS Raußlitz bedeuten, als die Beibehaltung der zwei Schulbezirke. Es führt kein Weg an der Änderung der Schulsatzung vorbei!

Bürgermeister Anke bedankt sich für die deutlichen Worte und macht nochmals klar, dass die Grundschule Raußlitz erhalten bleiben muss. Schulen sollen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Die höhere Zahl an Schülern in naher Zukunft wird mit der Satzungsänderung optimal auf die Raußlitzer und Nossener Schulen verteilt, danach ist eine Änderung auf die jetzigen Schulbezirke jederzeit wieder möglich.

Öffentliche Bekanntmachungen

Herr Anke wendet sich an die Bürger, ob es noch Fragen gibt?

Frau Güldner: Unsere Kinder werden von Raußnitz ausgeschlossen.

Stadtrat Lantzsch erwidert, dass es auch vor 30 Jahren schon Änderungen in der Schülerverteilung gab. Die Stadt muss handlungsfähig bleiben, deshalb muss der Beschluss gefasst werden. Wenn Raußnitz gefährdet wäre, kann man immer noch z.B. den Ortsteil Graupzig dazunehmen. Man kann es nicht Allen recht machen.

Frau Güldner entgegnet, die Schülerzahlen gehen zurück.

Frau Dietze antwortet, dass die Schülerzahlen auch in den kommenden Jahren hoch sind.

Frau Knechte möchte wissen, wo genau gibt es die Satzung einzusehen? So hätte man sich als Privatperson im Vorfeld damit befassen und vorbereiten können.

Frau Beyer gibt zur Antwort, dass nach der Beschlussfassung die Satzung im Amtsblatt veröffentlicht wird und das Amtsblatt ist an vielen Stellen kostenlos ausgelegt. Der Gesetzgeber sieht nicht vor, Satzungen öffentlich vor zu beraten. Die Stadt veröffentlicht die Tagesordnung der Stadtratssitzungen per Aushang. Herr Piontek bestätigt dies. Dafür wurden die Stadträte als Vertreter der Bürger gewählt, um sich intensiv mit komplexen Sachverhalten auseinander zu setzen und entsprechende Entscheidungen zu treffen.

Herr Weiß aus Kottewitz bezieht sich auf die Baumaßnahme der Teichsanierung Kottewitz. Diese hat im Winter 2018 begonnen, die geplante Fertigstellung war Ende März 2019. Die Baustelle liegt brach, ist nicht fertig gestellt und es geht auch nicht weiter. Der Dorfpark ist zerfahren, auch durch die Baufahrzeuge der Stadt. Die angepflanzten Blumen sind kaputt. Wer verantwortet die Maßnahme? Die Anlieger wurden nicht über die Maßnahme unterrichtet, Informationen erhalten die Bürger nur über Nachfragen bei der Baufirma vor Ort.

Zudem erhielt er ein Schreiben aus der Kämmerei vom 23.04.19. Dieses bezieht sich auf den Pacht- bzw. Pflegevertrag der Bürger für den Park und weist darauf hin, dass um die Einhaltung der Nutzungsbedingungen gebeten wird.

Herr Weiß wiederholt, dass alles zerfahren ist, es stehen dort ein Toilettenhäuschen, Bagger und Baumaschinen. Das Schreiben stößt auf Unverständnis.

Herr Anke nimmt die Angaben zur Prüfung mit.

Herr Wetzig – Terminkette – in der nächsten Woche Weiterführung der Maßnahme – Dauer ca. 2-3 Wochen.

Herr Weiß betont, er möchte die Angaben und die weitere Vorgehensweise im Amtsblatt stehen haben. Für die Zukunft ist es hilfreich, mit den Bürgern über die örtlichen Gegebenheiten zu sprechen. Nunmehr ist auch die Straße zerfahren, 200 m Straße müssen saniert werden – wer zahlt das?

Stadtrat Thiel gibt bekannt, dass er zum Spielplatz Raußnitz angesprochen wurde. Dieser sollte laut Mitarbeiter der Stadt wiederaufgebaut werden. Gibt es dafür einen Termin?

Welche Pläne gibt es für das Rittergut Raußnitz?

Herr Anke erläutert, dass beides bereits in vorangegangenen Stadtratssitzungen besprochen wurde. In der letzten Sitzung hat Frau Blawitzki erläutert, dass ein Ausbau des Rittergutes zu altersgerechten Wohnungen geprüft wurde und für die WVG unwirtschaftlich ist. Nun müssen neue Konzepte erarbeitet werden.

Die Spielgeräte auf dem Raußnitzer Spielplatz mussten abgebaut werden, weil sie nicht mehr verkehrssicher waren. Dieses Jahr steht kein Geld für neuen Geräte zur Verfügung. Gelder sind für Leuben vorgesehen, wenn diese dort nicht verwendet werden, ist die Nutzung für Raußnitz denkbar.

Frau Haas ließ das Gremium wissen, dass der Bauhof diese Woche die Ecke gegenüber ihrem Grundstück mit dem Rasentraktor gemäht hat. Durch den Traktor wurden Steine aufgewirbelt, die u. a. auch gegen die Fenster ihres Hauses geflogen sind und Spuren hinterlassen haben.

Herr Anke bittet Frau Haas, den Vorgang an die Stadt weiterzuleiten und eine entsprechende Schadensmeldung einzureichen.

Eine Bürgerin fragt, wann der in Rhäsa abgebaute Spielplatz wieder aufgebaut wird?

Herr Wetzig antwortet, dass am Freitag, den 10.05.19 die Submission stattfindet und der Wiederaufbau in den Kalenderwochen 31 bis 36 geplant ist.

Herr Weiß hinterfragt an dieser Stelle nochmals, was mit der Baustelle Kottewitzer Teich passiert ist?

Herr Anke bittet Herrn Weiß, dazu ein Gespräch mit dem verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt zu suchen.

Frau Sittner fragt, wann mit der Ersatzpflanzung für die in Gruna gefällte Dorflinde und der Instandsetzung des Kriegerdenkmals zu rechnen ist? Erst sollte noch der Zaun saniert werden, das wurde verschoben. Kann im Herbst noch gepflanzt werden?

Frau Blawitzki antwortet, dass Zuarbeiten der Dorfgemeinschaft zum gesetzten Termin gefehlt haben, nun aber vorliegen. Damit kann die Förderung des Kriegerdenkmals dieses Jahr noch beantragt und durch diese Fördermittel im nächsten Jahr angegangen werden.

Frau Sittner fragt nochmals, ob die Ersatzbepflanzung im Herbst stattfindet?

Frau Blawitzki bitten um Kontaktaufnahme mit Frau Schietzel, um diese Anfrage klären zu können.

Frau Schuster führt noch die Raserei auf der Straße in Rüsseina an, sie sorgt sich um die Kinder. Sie fragt, ob eine elektronische Überwachung probenhalber möglich ist? Danach könnte überlegt werden, ob das Sammeln von Geldern für eine feste Anlage sinnvoll ist.

Herr Anke antwortet, dass die Anzeige der Geschwindigkeitsüberwachung vom Markt Nossen nicht genutzt werden kann, da diese fest montiert ist. Die Anlage von Leuben kann nach Beendigung der Baumaßnahmen in die Kirchbergstraße gestellt werden.

Herr Elmhörst aus Rhäsa weist auf die stark befahrene Bundesstraße durch Rhäsa hin und stellt auch hier fest, dass häufig zu schnell gefahren wird. Ein an die Stadt gerichtetes Schreiben wurde nicht beantwortet. Ist es möglich, „Bremshuckel“ zur Verlangsamung des Straßenverkehrs anzubringen?

Herr Anke verneint dies. Es handelt sich um eine Bundesstraße, deshalb ist es nicht möglich, hier mit Bremsschwellen zu arbeiten. Denkbar ist alternativ die Anbringung einer Geschwindigkeitstafel zur Regulierung. Bei Erfolg ist diese Möglichkeit als Festvariante möglich.

Herr Elmhörst fragt, ob Blitzer aufgestellt werden können?

Herr Anke bittet Herrn Elmhörst, beim Landratsamt anzufragen und auch den Hinweis zu geben, wo geblitzt werden soll.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, beendet Herr Anke die Bürgerfragezeit.

Protokollkontrolle April – entfällt

Das Protokoll der Ratssitzung April wird den Stadträten im der Sitzung Juni zur Unterschrift vorgelegt.

Der Bürgermeister stellt fest, dass fristgerecht eingeladen wurde und der Stadtrat beschlussfähig ist.

Öffentliche Bekanntmachungen

Abstimmung Mitbehandlung Tischvorlagen

Herr Anke informiert, dass die Tagesordnungspunkte 6 und 12 entfallen.

Die Beschlüsse 1127-56/19 und 1128-56/19 liegen als Tischvorlage vor. Der Bürgermeister bittet um Abstimmung über die Mitbehandlung der Tischvorlagen. Bei diesen Beschlüssen handelt es sich um ein Vorkaufrecht und die Nachbehandlung des Tagesordnungspunktes 9 als Tischvorlage 1128-56/19.

Die Stadträte stimmen der Mitbehandlung der Tischvorlagen zu.

TOP 2 - Satzung zur Feststellung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Nossen (Schulbezirkssatzung)

Seit der Eingemeindung der Gemeinde Ketzerbachtal zum 01.01.2014 befinden sich zwei Grundschulen in der Stadt Nossen, die Grundschule Nossen und die Grundschule in Raußlitz.

Die Gemeinde Leuben-Schleinitz hat im Januar 1999 eine Schulzweckvereinbarung mit der Stadt Lommatzsch abgeschlossen. Gemäß dieser Vereinbarung übernimmt die Stadt Lommatzsch die Aufgaben des Schulträgers für die Gemeinde Leuben-Schleinitz. Zum Schulbezirk Lommatzsch gehören die Ortsteile der (ehemaligen) Gemeinde Leuben-Schleinitz. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Leuben-Schleinitz wurde die Stadt Nossen Rechtsnachfolger dieser Vereinbarung.

Aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen müssen die Schulbezirke angepasst werden.

Die Festlegung eines Schulbezirks schränkt das Recht der Erziehungsberechtigten auf freie Wahl der schulischen Bildungsstätte ein und ist damit ein Eingriff in das Elternrecht. Nach dem Rechtsstaatsprinzip (Vorbehalt des Gesetzes) bedarf ein solcher Eingriff einer rechtlichen Grundlage. Da dieser Eingriff in den Autonomiebereich des Schulträgers (der Stadt Nossen) fällt, ist die rechtliche Grundlage die Satzung. Die Ermächtigungsnorm hierbei ist der § 25 Abs. 3 SächsSchulG.

Mit Inkrafttreten der Satzung werden die Ortsteile Rhäsa, Gruna und Bodenbach dem Schulbezirk der Grundschule Nossen zugeordnet (bisher Grundschule Raußlitz).

Die Satzung wurde in der Stadtratssitzung am 11. April 2019 vorberaten. Aus Sicht der Verkehrsgesellschaft Meißen gibt es keine Einwände gegen die geplante Änderung, da mit den VGM-Linien 418 und 420 die Schüler pünktlich zum Unterrichtsbeginn die Grundschule Nossen erreichen können und auch am Nachmittag mehrmals Busse zwischen der Schule und den Ortsteilen verkehren.

Frau Beyer

Alle relevanten Punkte wurden bereits in der Bürgerfragezeit besprochen. Sie bittet um Zustimmung zur Schulsatzung.

Stadtrat Weinhold führt aus, dass er im Protokoll gelesen hat, eine Rückänderung wäre jederzeit möglich, aber nicht geplant. Es sollten so wichtige Themen nicht kurzfristig angegangen, sondern durch die Stadträte vorberaten und vorab mit den Bürgern gesprochen werden. Somit kann eine solche Diskussion wie hier zum Thema ausgeschlossen werden.

Der Internetauftritt der Stadt Nossen ist nicht ausreichend und muss verbessert werden, nur das Amtsblatt als Informationsplattform reicht nicht aus

Stadtrat Lantzsch und Stadtrat Oswald verlassen die Sitzung – 20.30 Uhr

Stadtrat Thiel gibt an, dass er zu diesem Thema falsch verstanden wurde und er wird dem Beschluss nicht zustimmen.

Stadtrat Piontek kann die Bürger verstehen, die Art und Weise der Verbreitung der Informationen im Internet ist nicht in Ordnung, aktuell aber verzögert, da der verantwortliche Mitarbeiter seit längerem ausfällt. Die Bekanntmachungen an die Bürger sind wichtig.

Zum aktuellen Thema ist die Vorentscheidung über die Stadträte nötig, da diese von den Bürgern gewählt wurden und die größte Menge an In-

formationen zur Verfügung haben, um eine Entscheidung treffen zu können. Die Bürger können nicht alle Informationen kennen, deshalb obliegt die Entscheidung dem Stadtrat.

Stadtrat Pampel fügt an, es geht um die Kinder und es wurden viele Argumente vorgebracht und gehört. Warum muss der Beschluss heute sein, ist eine Vertagung möglich?

Frau Beyer antwortet dazu, dass kein Aufschub möglich ist und deshalb die Vorberatung in der Stadtratssitzung April stattgefunden hat. Es wurde im April darum gebeten, bei Unklarheiten und Fragen diese im Nachgang zur Sitzung telefonisch abzuklären. Die Anmeldungen 2020/2021 müssen jetzt bekannt gegeben werden. Die Satzung muss heute beschlossen und im Amtsblatt Juni bekannt gegeben werden, wenn sie für die Schulanfänger im Jahr 2020 gelten soll.

Stadtrat Weinhold erklärt, dass er an der Sitzung im April nicht teilnehmen konnte und sieht die Notwendigkeit nicht, dass die Satzung so beschlossen werden muss. Laut seiner Kenntnis gibt es Ausnahmeanträge, für die Gebühren erhoben werden.

Frau Beyer fragt, wer die Aufnahmebescheide erstellt?

Frau Dietze antwortet, dass diese durch sie erstellt werden, Ihr ist nichts bekannt über Gebühren für das Aufrechterhalten eines Ausnahmeantrages.

Herr Anke weist im Allgemeinen darauf hin, dass Stadträte, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, sich im Nachgang über die Sitzung informieren müssen. Es ist nicht so, dass die anwesend gewesenen Stadträte die Anderen in Kenntnis setzen müssen.

Stadtrat Degen ergänzt nochmals, dass die Satzung geändert werden und jedes Jahr neu verhandelt werden kann.

Die Stadträte beschließen die beiliegende Satzung zur Feststellung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Nossen (Schulbezirkssatzung).

Die Satzung ist nach ordnungsgemäßer öffentlicher Bekanntmachung der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Meißen anzuzeigen

Abstimmung: 12 Fürstimmen, 3 Enthaltungen, 3 Gegenstimmen
Beschluss-Nr.: 1113-56/19

TOP 3 - Erhöhung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen der Stadt Nossen ab 01.06.2019

Der Gesetzgeber hat für die Bemessung der Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII Absatz 2 Nr. 1 und 2 unterschiedliche Parameter (Sachaufwand / Förderleistung) festgelegt. Die Vergütung in der Kindertagespflege muss zwischen Sachaufwand und Förderleistung differenzieren. Diese Pflicht ergibt sich aus den gesetzmäßigen Zielen:

- den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung leistungsgerecht zu gestalten (§ 23 (2 a) SGB VIII) und
- die Kosten für den Sachaufwand angemessen zu erstatten (§ 23 SGB VIII (2) Nr. 2).

Gemäß § 23 (2 a) SGB VIII wird die Höhe der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Bei einem Betreuungsangebot nach SächsKitaG liegt die Festlegung der laufenden Geldleistung in kommunaler Hoheit. Die (kreisangehörige) Gemeinde legt gemäß § 14 (6) SächsKitaG die Höhe der laufenden Geldleistung (in Abstimmung) mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest.

Das Verwaltungsgericht Dresden hat am 20.06.2018 die aktuelle Vergütung der Kindertagespflegepersonen der Landeshauptstadt Dresden für rechtmäßig erklärt. Die Berechnung und Kalkulation der Förder- und der Sachleistung lassen sich aus der Expertise von Herrn Prof. Dr. iur. Johannes Münder herleiten. Der Anerkennungsbetrag der Förderleistung müsse gemäß § 23 (2 a) SGB VIII leistungsgerecht ausgestaltet sein. Da-

Öffentliche Bekanntmachungen

bei sei eine Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen (Förderleistung) rechtmäßig. Sachkosten sind angemessen zu erstatten, die Ermittlung der Sachkosten muss nachvollziehbar hergeleitet sein.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung wurde die Geldleistung der Tagespflegepersonen neu kalkuliert. Die Kalkulation wurde in der Stadtratssitzung am 11. April 2019 vorgestellt und vorberaten und ist dem Beschluss als Anlage beigefügt.

Frau Beyer führt aus, die Geldleistungen werden regelmäßig geprüft. Es gab in der Vergangenheit einige Gerichtsurteile dazu. Daraufhin wurde von der Stadt Dresden ein Gutachten in Auftrag gegeben. Die Kalkulation für die Tagesmütter der Stadt Nossen wurde an das Gutachten angelehnt und in der letzten Stadtratssitzung vorberaten. Der neue Satz der Leistung liegt bei 555 EUR.

Herr Thiel fragt, ob es sich bei den Versicherungsleistungen um einen Deckelbetrag handelt?

Frau Beyer antwortet, dass die Erstattungen der Versicherungsleistungen auf Nachweis erfolgen. Dies ist zusätzlich zu den 555 EUR.

Der Stadtrat beschließt, die laufende Geldleistung an die Tagespflegepersonen der Stadt Nossen ab 1. Juni 2019 für ein 9-stündig betreutes Kind bis zum 3. Lebensjahr auf 555 € zu erhöhen (einschließlich Finanzierung der Vor- und Nachbereitungszeit).

Abstimmung: 18 Fürstimmen, 0 Enthaltungen, 0 Gegenstimmen
Beschluss-Nr.: 1114-56/19

TOP 4 - Verkauf Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) der Ortswehr Deutschenbora an die Gemeinde Käbschütztal

Im März 2019 wurde das neue Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10 (HLF 10) für die Feuerwehr Nossen Ortswehr Deutschenbora ausgeliefert (Vergabebeschluss in der Stadtratssitzung November 2017). Dieses ersetzt das bisherige TSF-W.

Die Gemeinde Käbschütztal möchte das TSF-W für 1 € erwerben und weiter als Einsatzfahrzeug nutzen. Mit Beschluss Nr. 18-3/19 hat der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal am 25.03.2019 dem beiliegenden Vertrag zugestimmt. Das Fahrzeug soll in der Ortswehr Löthain stationiert und am 17. Mai übergeben werden.

Das Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) ist 25 Jahre alt (Baujahr: 1994) und hat einen Restbuchwert von 1 €.

Frau Beyer ergänzt, das neue Hilfeleistungslöschfahrzeug soll am 17.05. an die FW Deutschenbora übergeben werden. Das Altfahrzeug wird an die FW Käbschütztal für 1 symbolischen EUR verkauft. Dieser Beschluss wurde in letzten Stadtratssitzung vorberaten.

Die Stadträte beschließen, das Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) der Ortswehr Deutschenbora zum symbolischen Preis von 1 € an die Gemeinde Käbschütztal zu verkaufen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, beiliegenden Vertrag zu unterzeichnen.

Abstimmung: 17 Fürstimmen, 1 Enthaltung, 0 Gegenstimmen
Beschluss-Nr.: 1115-56/19

TOP 5 - Neubau einer Zweifeld-Schulsporthalle mit Freisportanlagen an der Oberschule Nossen
Vergabe von Bauleistungen zum Los 5 – Elektrotechnik

Die Ausschreibung der o. g. Baumaßnahme erfolgte als öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A 2016. Die Veröffentlichung der Anzeige erfolgte am 02.04.2019 bei „eVergabe.de“, am 03.04.2019 bei „Vergabe24.de“ und im Sächsischen Ausschreibungsblatt. Ein Bewerber lud sich die Vergabeunterlagen herunter. Bis zum Eröffnungstermin am 16.04.2019, 10:00 Uhr, hat ein Bieter fristgerecht ein Angebot abgegeben.

Bieter Angebot geprüft in €
 Elektro-Anlagen GmbH Nossen 227.578,55

Kosten zur FöMi-Beantragung techn. Anlagen (Heizung): 610.701,18 €

Kostenberechnung: 236.628,38 €

Die o. g. Firma hat ein technisch-, wirtschaftlich- und preislich günstiges Angebot abgegeben. Die Kostenberechnung war höher. Die aktuellste Referenz dieser Firma ist unser Anbau an das Rathaus.

Herr Wetzig erklärt, die Maßnahmen zum Bauvorhaben wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Leistung ist im Haushalt dargestellt. Die Baufirma kann die Leistung erbringen

Herr Weinhold fragt, ob es sich um Bruttopreise handelt?

Herr Wetzig bestätigt, ja, es handelt sich immer um Bruttopreise.

Die Stadträte beschließen, entsprechend der durchgeführten Prüfung das Angebot nach VOB/A § 16 den Zuschlag auf das Angebot der Firma Elektro-Anlagen GmbH Nossen, Fabrikstraße 5 A in 01683 Nossen mit dem Preis von 227.578,55 € zu erteilen.

Abstimmung: 18 Fürstimmen, 0 Enthaltungen, 0 Gegenstimmen
Beschluss-Nr.: 1116-56/19

TOP 6 – Erweiterung Brandmeldeanlage GS Nossen
Vergabe von Bauleistungen Elektrotechnik

- entfällt, es sind keine Angebote abgegeben worden -

TOP 7 - Verwendung der pauschalen Zuweisung zur Stärkung des ländlichen Raumes 2019

Entsprechend dem Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020 vom 29. Juni 2018 erhält die Stadt Nossen im Jahr 2019 eine Zuweisung von 70.000 EUR. Die Mittel müssen bis 31. Dezember 2021 verausgabt sein. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Stadtrat mit Beschluss.

Die pauschale Zuweisung ist bereits als investive Einzahlung in den Haushaltsplan 2019 eingestellt. Nun ist diese Pauschale einer Verwendung zuzuordnen. Es empfiehlt sich die Zuordnung zu einer bereits laufenden Baumaßnahme, um die fristgerechte Verwendung sicherzustellen.

Dem Stadtrat wird empfohlen, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Frau Blawitzki führt an, dass die pauschale Zuweisung in Höhe von 70.000 EUR in 2019 erhalten wurde. Der Stadtrat muss beschließen, wie die Mittel zu verwenden sind. Diese sind für 2019 eingestellt und werden nun zur Turnhalle der Oberschule Nossen zugeordnet.

Herr Thiel erklärt, für ihn sei die zusätzliche Bezuschussung der falsche Ansatz. Er möchte Maßnahmen sehen, die nicht bereits gefördert werden.

Die Sportförderung ist in Sachsen bereits sehr hoch angebunden, Förderung für Sportplatz o.ä.

Herr Anke erläutert, durch Kostensteigerung beim Bau der Turnhalle ergibt sich ein erheblich höherer Eigenanteil. Wir haben das Geld für die Turnhalle nicht und müssen Kredit aufnehmen. Die 70.000 EUR sind keine separaten Fördermittel.

Stadtrat Eckhardt erklärt, Wirtschaftlichkeit ist wichtig. Die 70.000 EUR verschwinden in der Sporthalle. Es wäre besser, eine Maßnahme im ländlichen Raum zu finden und die Gelder anders einsetzen.

Herr Anke erklärt, der Beschluss ist pro forma. Die 70.000 EUR sind im Haushalt bereits eingeplant und sind keine zusätzlichen Gelder. Es gibt keine Deckung für diese Summe für eine andere Maßnahme. Die Mittel sind ei-

Öffentliche Bekanntmachungen

ne pauschale Zuweisung, die als Einnahme geplant wurde und im Gesamthaushalt der Deckung der geplanten Ausgaben dient. Die Stadt muss dem Landratsamt lediglich melden, wofür die Summe eingesetzt wird.

Herr Pampel spricht an, ob diese Mittel, da sie ja für 2020 erneut kommen, für die Brücke in Heynitz eingesetzt werden können. Das sollte in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden.

Der Stadtrat beschließt, die pauschalen Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes 2019 in Höhe von 70.000 EUR für die Maßnahme Neubau Turnhalle Oberschule einzusetzen.

Abstimmung: 12 Fürstimmen, 4 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen
Beschluss-Nr.: 1118-56/19

TOP 8 - Tausch des Flurstückes 60/6 mit einer Größe von 46 m² der Gemarkung Raußnitz, Eigentümer: Stadt Nossen, gegen das Flurstück 26/2 mit einer Größe von 41 m² der Gemarkung Raußnitz, Eigentümer: Eva und Siegfried Richter, Nossen

Das Flurstück 26/2 ist Bestandteil des beschränkt öffentlich gewidmeten Weges Schneidergasse im Ortsteil Raußnitz. Das Flurstück 60/6 ist die Zufahrt zum Flurstück 23 a, welches sich im Eigentum der Eheleute Richter befindet und nur von diesen genutzt werden kann. Eine Widmung liegt nicht vor.

Die Stadt Nossen benötigt die Fläche nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Ein Tausch steht auch nicht dem Gemeinwohl entgegen.

Frau Blawitzki erklärt die Karte und die örtlichen Gegebenheiten.

Stadtrat Thiel erklärt, es handelt sich um Altlasten im Ketzerbachtal. Der Weg war schon immer so und die Grundstücke sollten schon längst getauscht werden.

Die Stadträte beschließen, vorgenannte Flurstücke zu tauschen.

Der Wert der Flurstücke beträgt gemäß Bodenrichtwertkarte bei 10% Umgebungsbebauung bei Wegen 2,00 € je m².

Die Differenz beträgt 10,00 €. Ein Wertausgleich durch die Eheleute Richter ist vorzunehmen.

Abstimmung: 18 Fürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen
Beschluss-Nr.: 1119-56/19

TOP 9 – Beschluss Kauf Flurstück 27/2, Gemarkung Raußnitz

- entfällt -

TOP 10 - Verkauf einer Teilfläche von ca. 1.700 m² aus dem Flurstück 1/32 der Gemarkung Augustusberg, postalische Anschrift: Nossen, Steinbuschstraße, an die Firma ALEXTAN Spezialglas GmbH, Dresden

Der Käufer möchte auf diesem Grundstück ein Gewächshaus zu Demonstrationzwecken errichten. Dieses soll die Wirksamkeit seines Spezialglases zeigen.

Herr Piontek fragt an, ob es sich bei der Herstellung von Plexiglas um ein Chemiewerk mit entsprechenden Problemen handelt? Hier ist eine genaue Prüfung nötig!

Herr Anke antwortet, die Möglichkeit der Prüfung haben wir hier nicht.

Stadtrat Degen findet, die Logik stimmt nicht. Der Interessent möchte sein Vorhaben vorab mit Plexiglas abdecken und nach der Produktion der Glasteile diese dann tauschen?

Herr Anke antwortet, solange es keine Produktionsstätte gibt, kann er nicht produzieren. Vorab erfolgt die Bedachung mit Plexiglas, nach der Produktion erfolgt der Austausch durch das Spezialglas.

Stadtrat Thiel hinterfragt, um welches Grundstück laut Karte es sich handelt? Ausstellungsfläche ist nur in einem Gewerbegebiet zulässig. Der Standort ist aus seiner Sicht nicht gut gewählt.

Herr Anke erklärt, um welche Fläche es sich handelt. Der Investor möchte zukünftig auch das Rittergut Augustusberg erwerben, ausbauen und selbst darin wohnen. Er hat ebenso Interesse an dem Park.

Stadtrat Degen schlägt vor, die Abstimmung zu verschieben. Der Investor soll sich im Stadtrat mit seinem Vorhaben vorstellen.

Stadtrat Degen stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, den Beschluss zu vertagen.

Dem stimmen die Stadträte zu: 18 Fürstimmen

Die Stadträte wünschen, dass der Investor sich vorstellt: 18 Fürstimmen

TOP 11 - Verkauf des Flurstückes 156/13 mit einer Größe von 733 m² der Gemarkung Niedereula, postalische Anschrift: Nossen, Siedlung 1 e, an Frau Eva Kloß und Herrn Sandro Hübler, Bannewitz

Zustimmung zur Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Eula-Siedlung in Bezug auf die Dachform.

Frau Kloß und Herr Hübler haben Antrag auf Erwerb des Grundstückes zu Errichtung eines Eigenheimes gestellt. Der Kaufpreis wurde durch die Stadträte am 12.07.2012 beschlossen.

Die Ausschreibung erfolgte zuletzt im Amtsblatt Januar 2019.

Die Stadt Nossen benötigt das Flurstück nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Es bestehen auch keine Gründe, die dem Gemeinwohl beim Verkauf entgegenstehen.

Der B-Plan schreibt für dieses Wohngebiet Satteldächer vor. Die Bauherren möchten eine Stadtvilla mit Zeltdach errichten. Die Stadträte haben bereits einer derartigen Änderung auf dem Nachbargrundstück zugestimmt.

Die Stadträte beschließen, vorgenanntes Flurstück an Frau Kloß und Herrn Hübler, Bannewitz, zu verkaufen und die Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Eula-Siedlung in Bezug auf die Dachform.

Abstimmung: 17 Fürstimmen, 1 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen
Beschluss-Nr.: 1122-56/19

TOP 12 - Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden

Die Beschlüsse 1124 bis 1128-56/19 sind 5 Vorkaufsrechte. Stadtrat Herr Eckert stellt den Antrag, die Vorkaufsrechte im Block abzustimmen. Der Antrag wird abgelehnt.

Die Beschlussfassung über die Vorkaufsrechte erfolgt somit einzeln.

Beschluss-Nr.: 1124-56/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 52 a mit einer Größe von 90 m² der Gemarkung Raußnitz, Lagebezeichnung: Nossen

Stadtrat Reinhard-Weik fragt, ob die Schulgasse öffentlich gewidmet ist.

Herr Wetzig antwortet, dass dies nicht der Fall ist.

Stadtrat Reinhard-Weik möchte das Vorkaufsrecht wahrnehmen, weil der Weg stark genutzt wird.

Stadtrat Thiel erklärt, auch viele Schüler nutzen den Weg mit dem Fahrrad.

Stadtrat Najman unterstützt diese Meinung.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtrat Thiel stellt den Antrag, das Vorkaufsrecht nochmals zu prüfen und zur nächsten Stadtratssitzung abzustimmen.

Herr Anke widerspricht dem Antrag, da dann die Vorkaufsfrist abgelaufen ist. Wenn wir das Vorkaufsrecht wahrnehmen wollen, müssen wir das sofort beschließen und den Preis bezahlen, den Hr. Lantzsch an die Kirche zahlen würde.

Stadtrat Piontek schlägt vor, ein Preislimit zu setzen. Es handelt sich um einen öffentlichen Weg, die Stadt sollte diesen kaufen.

Stadtrat Najman gibt zu bedenken, dass wir an den Preis gebunden sind, den die Kirche haben möchte.

Herr Rabe erläutert, dass wir bei Vorkaufsrechten an Kriterien gebunden sind. Wenn ein öffentliches Interesse besteht, müssen wir kaufen und den Preis zahlen, der zwischen Verkäufer und Käufer ausgehandelt wurde.

Stadtrat Thiel bedenkt eventuelle Nachfolgekosten, wenn z. B. der Kanal verlegt werden muss, der sich unter dem Weg befindet. Wenn die Schulgasse der Stadt gehört, ist das Wegerecht gegeben und es entstehen keine Zusatzkosten für die Eintragung von Leitungsrechten. In diesem Fall sollte man das Vorkaufsrecht wahrnehmen.

Die Stadträte beschließen, dass die Stadt Nossen von ihrem Vorkaufsrecht für o.g. Flurstück gemäß §§ 24 ff BauGB, § 27 SächsWaldG und § 17 DschG Gebrauch macht.

Abstimmung: 18 Fürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 1125-56/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 139/9 (66.567 m²), 139/10 (2.871 m²), 139/11 (15.087 m²), 139/13 (5.552 m²) und 139/17 (716 m²) der Gemarkung Deutschenbora, Lagebezeichnung: Nossen, Wilsdruffer Straße / Am Bahnhof

Stadtrat Erler fragt an, was mit der Fläche passieren soll

Herr Anke antwortet, die Firma Fuchs möchte langfristig die Entwicklung des Gewerbegebietes erreichen. Die Bebauung wurde von Stadt bisher abgelehnt. Das wurde dem Investor mitgeteilt. Der Investor muss eine Übereinstimmung mit den Bürgern aus Deutschenbora finden.

Die Firma hat einen Teil der Fläche an den Sachsenforst verpachtet. Dieser möchte Holz mit Käferbefall dort lagern. Das Holz soll nicht beregnet werden. Eventuell kann es als Brennholz an die Bevölkerung verkauft werden.

Stadtrat Piontek hinterfragt, ob das Gelände für die Öffentlichkeit offen bleibt?

Herr Anke bestätigt dies, nur eine Einfahrtssperre für Fahrzeuge und Überwachungskameras werden installiert, sonst bleibt das Gelände frei begehbar.

Stadtrat Thiel weist darauf hin, dass mit dem befallenen Holz ein Mindestabstand zu anderen Fichtenbeständen eingehalten werden muss, um die Verbreitung zu vermeiden.

Herr Anke bestätigt, dass dies der Sachsenforst geprüft hat. Der Sachsenforst hat Entschädigungen versprochen, falls einzelne Fichten in Vorgärten befallen werden.

Abstimmung: 17 Fürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 1126-56/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 79 mit einer Größe von 290 m² der Gemarkung Wauden, Lagebezeichnung: Nossen, Wauden 1 b Die SR beschließen, dass die Stadt Nossen keinen Gebrauch macht

Abstimmung: 17 Fürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 1127-56/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 66 c mit einer Größe von 1.020 m² der Gemarkung Rhäsa, Lagebezeichnung: Nossen, Grunaer Weg 6

Die SR beschließen, dass die Stadt Nossen keinen Gebrauch macht

Abstimmung: 18 Fürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 1128-56/19

Kauf des Flurstückes 27/2 mit einer Größe von 20 m² der Gemarkung Raußnitz, Lage: Schneidergasse, von Herrn Mario Witek, Nossen

Herr Anke ergänzt, der Verkäufer möchte 15 €/m²

Herr Rabe antwortet, wir sollten uns an die Bodenrichtwerte halten (2 €/m²)

Abstimmung: 2 € 16 Fürstimmen, 1 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

TOP 13 - Verschiedenes und Informationen

Bautenstände per 09.05.19 – Herr Wetzig

Aktuelle Maßnahmen:

- Straßenbau Wendischbora 24-36 (innerörtliche Straße nach Mahlitzsch): Walter Straßenbau KG hat am 01.04.2019 begonnen, Bauzeit April – August 2019, Hauptsammler eingebaut, demnächst Hausanschlüsse herstellen, ab dem 08.05.2019 Arbeiten im Anschlussbereich an die B 101 unter halbseitiger Sperrung mit Ampelregelung
- Augustusberger Dorfbach – Baustelle läuft seit dem 19.02.2019, derzeit ca. 40% der Baustrecke fertig, geplantes Bauende Ende Juni 2019
- Einlaufbauwerk und Regenwasserkanal Zellaer Straße
Submission am 6.5.2019; günstigstes Angebot in Höhe von 88.000 €; Mehrbedarfsanmeldung bei SAB beantragt; Vergabe im gemeinsamen Ausschuss am 23.5.19; Bindefrist bis 4.6.19; Bauausführung in KW 23 bis 26 geplant
- Auslaufbauwerke Freiburger Straße (Kläranlage Döbelner Straße)
Submission am 10.5.; Bauausführung in KW 23 bis 26 geplant
- Spielplatz Rhäsa
Submission am 10.5.; Bauausführung KW 26 bis 31 geplant
- Neubau Zweifeld-Schulsporthalle OS Nossen
 - Baubeginn 8. April 2019
 - Erste Bohrung für die 48 Bohrpfähle war am 24. April 2019
 - Die Bohrpfähle sollen am nächsten Mittwoch (15.05.19) fertiggestellt sein
 - Dann beginnt das Abfräsen der Bohrköpfe
 Die Bohrpfähle haben einen Durchmesser von 75 cm und eine Tiefe von 12 m. Sie müssen 5 m tief im Felsen verankert sein.

Maßnahmen Dritter:

- Deckenerneuerung der Ortsverbindung Rüsseina – Starbach (Maßnahme des Landkreises MEI) läuft und soll bis Ende nächster Woche abgeschlossen sein, Bauausführung: STRABAG
- Ab 20.05.2019 Sanierung der Kreisstraßenbrücke in Leuben auf der Lommatzcher Straße (zwischen Kläranlage und Sportplatz), Bauausführung durch P & S Bau, geplante Bauzeit 12 Wochen, Maßnahme läuft unter Vollsperrung, fußläufige Verbindung bleibt erhalten, Fahrverkehr wird über Perba – Schleinitz – Wauden – S 32 – K 8075 umgeleitet, NUR der Bus darf die OVS Leuben – Wauden nutzen und er soll wieder in Perba „An der Kleinbahn“ (kommunale Straße) wenden
- Böschungssicherung zwischen Perba und Leuben, Zielstellung: Abschluss der Entwurfsplanung in 2019, Umsetzung noch nicht bekannt
- Pöppelmannbrücke: Sanierungsarbeiten am Gehweg, Geländer und Mauerwerk sollen bis Ende

Öffentliche Bekanntmachungen

- Juni 2019 abgeschlossen sein
- Deckenbau 2019 auf der B 175 ab Kreisverkehr Waldheimer Straße bis Fabrikstraße (unter Vollsperrung) – 2. Bauabschnitt von Fabrikstraße bis Grunaer Weg (halbseitige Sperrung) im Nachgang Dekensanierung von Gymnasium bis Dresdner Straße (in Höhe ehem. Eisenwarenhandlung Ehlig) noch für 2019 geplant (LASUV) – zeitlicher Ablauf wird am 15.5. mit Verkehrsbehörde festgelegt

Verschiedenes

Stadtrat Matt fragt nach dem Stand der Brücke in Ziegenhain?
Herr Wetzig antwortet, das Gespräch der Eigentümer hat stattgefunden, Einigung zum Wegerecht ist erfolgt.

Stadtrat Thiel ergänzt, wenn die Brücke weggespült ist, muss eine neue gebaut werden.

Herr Wetzig fügt an, dass die Brücke PKW-tauglich gemacht werden soll.

Stadtrat Erler informiert, dass die Rasenflächen um die Teiche in Deutschenbora gemäht wurden, die Teiche jedoch schlimm aussehen. Er bittet um eine Information zur nächsten Ratssitzung, wie hier weiter verfahren werden soll.

Herr Anke informiert, dass der Träger der Kita Leuben für die Spielplatzfläche einen Pachtvertrag mit der Kirche abgeschlossen hat und nun selbst Fördermittel bei der LEADER-Region Lommatzcher Pflege beantragen möchte.

Des Weiteren informiert der Bürgermeister, dass für das Gewerbegebiet Nossen Süd ein Versagungsbescheid vorliegt und die Stadt Nossen dagegen in Widerspruch gehen möchte. Das soll heute im nichtöffentlichen Teil beraten werden.

Frau Beyer weist daraufhin, dass für die Wahlen am 26.05. noch immer Wahlhelfer gesucht werden.

Termine

- gemeinsamer Ausschuss am 23.05.19
- 25.05. Kinderfest Schulhof Nossen
- Deutschenbora Dorffest 10./11.05.

Nächste Ratssitzung im Ratssaal: Donnerstag, 13. Juni 2019; 19:00 Uhr

Da keine weiteren Anfragen oder Termine genannt werden, beendet der Bürgermeister die heutige Sitzung, bedankt sich bei den Gästen und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Protokollierung: Kiesow

Uwe Anke
Bürgermeister

Unter Vorbehalt und Zustimmung der Stadträte.

Information der Schiedsstelle

Der vorgesehene Termin für die Beratungen der Schiedsstelle am 11. Juni 2019 muss leider auf Grund von Urlaub entfallen.

Anmeldung der schulpflichtigen Kinder für das Schuljahr 2020/21

Liebe Eltern der Schulanfänger 2020,

mit Beginn des Schuljahres 2020/21 werden alle Kinder **schulpflichtig**, die zwischen dem **01.07.2013 und 30.06.2014 geboren sind**.

Bitte melden Sie Ihre Kinder, die zum Schulbezirk der jeweiligen Grundschule gehören zu den Anmeldezeiten im Sekretariat an.

Das gilt auch für Kinder, die im Schuljahr 2019/20 zurückgestellt wurden bzw. vorzeitig eingeschult werden sollen.

Anmeldezeiten Grundschule Raußnitz:
am 22.08.2019 von 9.00 bis 17.00 Uhr

Anmeldezeiten Grundschule Nossen:
am 21.- 23.08.2019 von 8.00- 12.00 Uhr
am 22.08.2019 von 14.00-17.00 Uhr

Bitte beachten Sie die neue Schulbezirkssatzung (siehe Seite 18/19) vom 10.05.2019. Danach gehören die Ortsteile Rhäsa, Bodenbach und Gruna ab dem Schuljahr 2020/21 zur Grundschule Nossen.

I. Dietze
Schulleiterin GS Raußnitz

C. Gröber
Schulleiterin GS Nossen

Öffentliche Bekanntmachung Ergänzungssatzung „Wolkau – Flurstücke 59/2 und 59/5“ Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Nossen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2019 den Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung „Flurstücke 59/2 und 59/5“ in der Fassung vom November 2018 gefasst.

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die vorliegende Entwicklungssatzung in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31 in 01683 Nossen, Bauamt, im Vorraum zu Zimmer 8 während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges.

Nossen, 12.04.2019


U. Anke
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachungen

■ Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Nossen für das Jahr 2018

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	943,02	418,27	225,87
erforderliche Sachkosten	196,43	87,13	47,05
erforderliche Personal- und Sachkosten	1139,45	505,40	272,92

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	189,44	189,44	126,29
Elternbeitrag (ungekürzt)	220,36	138,22	76,68
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger, Ergänzungspauschale Bund*)	729,65	177,74	69,95

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	Wird nicht vollständig erfasst
Zinsen	Wird nicht vollständig erfasst
Miete	Wird nicht vollständig erfasst
Gesamt	Wird nicht vollständig erfasst

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat			

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	485,00
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)	2,80
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	44,67
= laufende Geldleistung	532,47
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	
= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	532,47

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. – sofern relevant – der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	189,44
Elternbeitrag (ungekürzt)	220,36
Gemeinde (inkl. Ergänzungspauschale Bund*)	122,67

Nossen, 09. Mai 2019


Anke, Bürgermeister

Die in der Bekanntmachung veröffentlichten Personal- und Sachkosten dienen der Elternbeitragsberechnung. Die sich daraus ergebenden Beiträge sind ab 1. Januar 2020 gültig und werden spätestens im IV. Quartal 2019 im Amtsblatt veröffentlicht.

■ Satzung zur Feststellung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Nossen (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), und des § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), hat der Stadtrat der Stadt Nossen in seiner Sitzung am 09.05.2019 mit Beschluss Nr. 1113-56/19 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Nossen ab dem Schuljahr 2020/2021. Sie bildet die Grundlage für die jährlichen Schulanmeldungen.

§ 2 Schulbezirk

Für die Grundschulen werden Einzelschulbezirke festgelegt. Die Einzelschulbezirke gelten nach Anlage dieser Satzung. Die Schulzweckvereinbarung der ehemaligen Gemeinde Leuben-Schleinitz mit der Stadt Lommatzsch vom 28.01.1999 behält ihre Gültigkeit.

§ 3 Übergangsregelung

Diese Schulbezirkssatzung gilt nicht für Schüler der Bestandsklassen.

Diese werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach der jeweils bisher geltenden Schulbezirksregelung beschult.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Nossen, den 10.05.2019


U. Anke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Anlage

Grundschule Raußlitz

Nossen OT Abend
 Nossen OT Gallschütz
 Nossen OT Höfgen
 Nossen OT Karcha
 Nossen OT Klessig
 Nossen OT Kreiße
 Nossen OT Leippen
 Nossen OT Lösten
 Nossen OT Mutzschwitz
 Nossen OT Neubodenbach
 Nossen OT Noßlitz
 Nossen OT Oberstößwitz
 Nossen OT Pinnewitz
 Nossen OT Priesen
 Nossen OT Raußlitz
 Nossen OT Rüsseina
 Nossen OT Saultitz
 Nossen OT Schänitz
 Nossen OT Schrebitz
 Nossen OT Stahna
 Nossen OT Starbach
 Nossen OT Wolkau
 Nossen OT Zetta
 Nossen OT Ziegenhain

Grundschule Nossen

Nossen OT Bodenbach
 Nossen OT Deutschenbora
 Nossen OT Elgersdorf

Nossen OT Gruna

Nossen OT Göltzscha
 Nossen OT Heynitz
 Nossen OT Ilkendorf
 Nossen OT Katzenberg
 Nossen OT Kottewitz
 Nossen OT Mahlitzsch
 Nossen OT Mergenthal
 Nossen OT Radewitz

Nossen OT Rhäsa

Nossen OT Wendischbora
 Nossen OT Wuhsen
 Nossen OT Wunschwitz
 Nossen

Grundschule Lommatzsch

Nossen OT Badersen
 Nossen OT Dobschütz
 Nossen OT Eulitz
 Nossen OT Graupzig
 Nossen OT Leuben
 Nossen OT Lossen
 Nossen OT Mertitz
 Nossen OT Mettelwitz
 Nossen OT Perba
 Nossen OT Praterschütz
 Nossen OT Pröda
 Nossen OT Raßlitz
 Nossen OT Schleinitz
 Nossen OT Wahnitz
 Nossen OT Wauden

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

■ Information zur Erhebung der Kleininleiterabgabe

Die Stadt Nossen erlässt jährlich auf Grund der „Satzung zur Umlage der Abwasserabgabe auf Kleininleiter“ entsprechende Abgabenbescheide.

Eine Abgabepflicht besteht dann, wenn

- 1) auf dem Grundstück eine Abwasserbehandlungs- bzw. Abwassersammelanlage (z. B. mechanische Kleinkläranlage) betrieben wird, die nicht den seit dem 01.01.2016 gültigen gesetzlichen Vorgaben entspricht und das gesetzlich unzureichend vorgeklärte Abwasser oder Grauwasser einer Vorflut zugeführt wird

oder

- 2) eine abflusslose Sammelgrube betrieben wird, aus denen weniger als 10 m³ pro Einwohner und Jahr entsorgt wird. Die Landesdirektion Sachsen geht in diesen Fällen davon aus, dass der Grube nicht das gesamte Abwasser zugeführt wird, die Grube undicht ist oder keine ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt und damit Abgabepflicht besteht

oder

- 3) für eine vollbiologische Kleinkläranlage eine Schlamm Entsorgung trotz Vermerk der Notwendigkeit im Wartungsprotokoll nicht durchgeführt wird.

Zur Prüfung dieses Sachverhaltes benötigt die Stadt Nossen deshalb unbedingt die Wartungsprotokolle, um gegenüber der Landes-

direktion beweisen zu können, dass eine Schlammabfuhr im Veranlagungsjahr nicht erforderlich war!

Aus diesem Grund werden die Betreiber von vollbiologischen Kleinkläranlagen an dieser Stelle auf die satzungsrechtliche Verpflichtung zur Abgabe der Wartungsprotokolle hingewiesen.

§ 3 Abs. 2 Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(2) Die ordnungsgemäße Wartung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 und 2 gegenüber der Stadt **jährlich*** durch die Vorlage der Wartungsprotokolle durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundige gemäß Bauartzulassung) nachzuweisen.

***(bis spätestens 31.01. des Folgejahres)**

Durch eine nachträgliche Abgabe der Wartungsprotokolle kann keine Rücknahme des Bescheides erfolgen, da die Abgabe bereits an die Landesdirektion abgeführt wurde!

Stadt Nossen
 Sachgebiet Abwasser

■ Einladung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Nossen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 13.06.2019, 19:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Nossen, Markt 31 in 01683 Nossen wird durch das beauftragte Planungsbüro der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes für die Stadt Nossen vorgestellt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt, bei dem gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden soll, wird den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur • Dipl.-Ing. (FH) H. Hänsel • Rauhentalstraße 105 • 01662 Meißen
 Geschäftszeichen: 2017071 (bei Rückfragen bitte stets angeben)

■ Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing.(FH) Heiner Hänsel kündigt einen durchzuführenden Grenztermin öffentlich an.

Grenzen der Flurstücke (genaue Aufzählung unter Treffpunkt(e)) der Gemeinde Nossen betreffend die Gemarkung(en) Zella sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), rechtsbereinigt mit Stand vom 14. Juli 2013 bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Flurstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie Nutzungsberechtigte sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung am Flurstück 40.

Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen bzw. Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt werden.

Der Grenztermin findet am **Dienstag, den 25.06.2019** statt.

Folgender Treffpunkt und Zeit werden vereinbart:

**- Treffpunkt: Nossen, Zellaer Straße 2 um 08:00 Uhr
 betreffend Gemarkung: Zella die Flurstücke: 41/3 ; 41/4**

Ich bitte Sie, zum Grenztermin ihren **Personalausweis** mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss **seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene Vollmacht (siehe unten) vorlegen. Auch zur Vertretung eines Miteigentümers (auch Ehegatten) ist eine Vollmacht erforderlich!**

Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Meißen, den 13.05.2019

gez. Dipl.-Ing.(FH) Heiner Hänsel
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Auszug aus dem

Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), rechtsbereinigt mit Stand vom 14. Juli 2013

§ 16 Grenzbestimmung

(1) Flurstücksgrenzen werden bestimmt durch Katastervermessungen zur erstmaligen Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster (Grenzfeststellung) oder durch Katastervermessungen zur Übertragung einer im Liegenschaftskataster festgelegten Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit (Grenzwiederherstellung) oder durch Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Katastervermessungen auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt sind Flurstückseigentümer sowie Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (3) Zur Anhörung der Beteiligten bei einer Grenzbestimmung ist ein Grenztermin durchzuführen. Den Beteiligten sind Zeitpunkt und Ort rechtzeitig anzukündigen und die für die Grenzbestimmung maßgebenden Tatsachen mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grenzen bestimmt werden können. Über den Grenztermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Beteiligter ist auch derjenige, dessen Flurstück vom Ergebnis der Grenzbestimmung berührt ist. Bei einer Sonderung ist kein Grenztermin erforderlich.
- (4) Lässt sich eine Flurstücksgrenze nach dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellen, erfolgt die Grenzbestimmung auf der Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Grundstückseigentümer aufgrund einer Grenzverhandlung. Die Verhandlung über den Grenzverlauf ist von dem die Katastervermessung durchführenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu führen, im Übrigen vom Leiter der zuständigen Vermessungsbehörde oder von einem von diesem beauftragten Mitarbeiter der Behörde.
- (5) Erfolgt im Fall des Absatzes 4 keine Einigung über den Grenzverlauf mit den beteiligten Grundstückseigentümern, ist die Grenze im Liegenschaftskataster besonders zu kennzeichnen.
- (6) Für das Flurstück, für das eine Katastervermessung und Abmarkung beantragt wurde, sind von Amts wegen alle im Liegenschaftskataster zu führenden Daten zu erfassen. § 7 bleibt unberührt.

VOLLMACHT

Geschäftszeichen: 2017071

Gemarkung: Zella

Fortführungsriß- Nr.: 82

Ich,,

bevollmächtigte

mich bei dem Grenztermin am 25.06.2019 zu vertreten.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel
 (Eigentümer, Beteiligter)

Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

■ Verjüngungskur für den Wald wird gefördert

Neue Aufrufe für Waldverjüngungsmaßnahmen und -bewirtschaftungspläne gestartet

Nach den enormen Sturm-, Schneebruch-, Dürre- und Borkenkäferschäden der vergangenen Monate in Sachsens Wäldern sind die Förderaufrufe für den Waldumbau und die Waldverjüngung sowie die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen mit hohen Budgets gestartet. Für den Waldumbau und die Waldverjüngung natürlicher Wälder stehen insgesamt 3,5 Millionen Euro zur Verfügung. Bewilligt werden Anträge für Vorhaben, die in den Jahren 2019 bis 2021 durchgeführt werden sollen.

„Durch die großen Schäden in unseren Wäldern erwarten wir erheblich mehr Anträge von privaten und körperschaftlichen Waldbesitzern, die stabile arten- und strukturreiche, leistungsfähige Mischwälder auf den Schadensflächen begründen wollen“, sagte Staatsminister Thomas Schmidt. „Wir wollen die Waldbesitzer dabei unterstützen, den bereits begonnenen Waldumbau zu forcieren. Nur gemeinsam können wir unsere Wälder gegen den Klimawandel wappnen und widerstandsfähiger gegen zunehmende Stürme, Hitzeperioden und Trockenperioden machen.“

In den Bereichen „Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten“ und „Verjüngung natürlicher Waldgesellschaften in Schutzgebieten“ werden Bodenvorarbeiten, Vorwuchsbeseitigung, die Saat und Pflanzung von Bäumen, erstmaliger mechanischer Wildschutz und mechanische Kulturpflege im ersten Jahr sowie Fachplanungen und Gutachten gefördert. Erstmals können auch Lärchenarten bei dem Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten gefördert werden, die insbesondere bei der Aufforstung großer Kahlfelder Vorteile bieten. Private und körperschaftliche Waldbesitzer sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse können eine Anteilsfinanzierung von 75 Prozent der Nettoausgaben beantragen.

Die Förderung zur „Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen“ richtet sich vor allem an private Waldbesitzer mit einer Gesamtbetriebsgröße bis 50 Hektar. Es sind dabei die Ausgaben für die Waldbewirtschaftungsplanung (Inventur, Planung, Kartenwerk und Flächenverzeichnis) von 80 Prozent der Nettoausgaben förderfähig. Damit soll im Kleinprivatwald die Grundlage für eine nachhaltige und besitzübergreifende Waldbewirtschaftung geschaffen werden. Antragsteller sind anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Gemeinschaften privater Waldbesitzer. Waldbewirtschaftungspläne sollten aller zehn Jahre erstellt werden. Darin erfassen die Waldbesitzer ihre Bestände (Holzvorrat, Zuwächse usw.) und beplanen ihre Wälder (Nutzungsmengen, Pflanzflächen und Baumarten). Als erster Ansprechpartner für alle Fragen der Waldbewirtschaftung stehen der örtliche Revierförster bzw. der Forstbezirk des Staatsbetriebes Sachsenforst zur Verfügung. Vor Einreichen des Förderantrags ist eine Beratung der geplanten Maßnahme mit dem zuständigen Revierförster unbedingt zu empfehlen. Bis zum 31. Juli 2019 können Förderanträge für diesen neunten Aufruf beim Sachsenforst gestellt werden.

Weiterführende Informationen:

Bewilligungsbehörde: Staatsbetrieb Sachsenforst (Obere Forstbehörde – Außenstelle Bautzen) – Telefon: 03591 2160 –
E-Mail: poststelle.sbs-glbautzen@smul.sachsen.de
Staatsbetrieb Sachsenforst: www.sachsenforst.de
Förstersuche: www.sachsenforst.de/foerstersuche
Aufrufe im Förderportal:
<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm>

■ Instandsetzung K8075, BW2 Brücke in Leuben

Durch das LRA Meißen wurden die Arbeiten zur Instandsetzung des Bauwerkes 2, Brücke in Leuben im Zuge der K8075 ausgeschrieben. Bauausführende Firma ist die P+S Pflaster- und Straßenbau GmbH vergeben. Die Maßnahme beginnt am 20.05.2019 und endet voraussichtlich am 19.08.2019. Während der Baumaßnahme unterliegt das Brückenbauwerk einer Vollsperrung. Der Verkehr wird bauzeitlich über Perba – Schleinitz – Wauden – S 32 – K 8075 umgeleitet.



Anzeigen

Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

■ Gebührenordnung für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nossen vom 25.09.2018

Auf Grund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a) und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nossen die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Kirche bietet grundsätzlich Gottes Wort, Sakrament, und Gebet bei jeder Amtshandlung unentgeltlich dar.
2. Gebühren werden nur für die weiteren Aufwendungen der einzelnen Amtshandlungen erhoben.
3. Über Ermäßigungen, Erlass oder Stundungen von Gebühren nach dieser Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand, wenn entsprechende Anträge innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides bei ihm eingereicht worden sind.

§ 2 Gebühren für kirchliche Amtshandlungen

I. Taufen

- | | |
|---|--------------|
| 1. Taufen im Gemeindegottesdienst und im Kindergottesdienst | gebührenfrei |
| 2. Taufen zu anderen Zeiten | 20,00 € |
| 3. Bestätigung von Nottaufen | gebührenfrei |

II. Trauungen

- | | |
|---|--------------|
| 1. Trauungen in der Stille im Anschluss an einen Gottesdienst oder eine andere Amtshandlung und Trauung im Gemeindegottesdienst | gebührenfrei |
| 2. Trauungen in ortsüblicher Form | 20,00 € |
| 3. Trauungen in ortsüblicher Form, wenn beide Partner nicht Mitglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nossen sind | 150,00 € |
| 4. Einsegnung von Jubelpaaren | gebührenfrei |

III. Gottesdienste zur Eheschließung

Hierfür gelten die unter II. 1. und 2. getroffenen Regelungen.

IV. Trauerfeiern

- | | |
|---|--------------|
| 1. Trauerfeier zur Sarg- oder Urnenbestattung in einfachster Form | gebührenfrei |
| 2. Musikalische Begleitung durch den Organisten | 30,00 € |

§ 3 Gebühren für die Benutzung des Kirchgemeindearchives und für Beglaubigungen

1. Für die Benutzung des Kirchgemeindearchives einschließlich der Kirchenbücher und damit verbundener Leistungen (z. B. Ausfertigungen und Beglaubigungen von Kirchenbuchzeugnissen) werden die Bestimmungen der aufgrund von § 26 Satz 2 der Verordnung über das Archivwesen erlassenen Mustergebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive (Ziffer 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Archivwesen und zur Regelung der Benutzung kirchlicher Archive vom 05. Februar 2013, Amtsblatt Seiten A 30, 32) in der jeweils gültigen Fassung angewandt.
2. Diese Gebührensätze sind sinngemäß auch für die Vornahme anderweitiger Beglaubigungen anzuwenden.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die Gebührenordnung vom 06.09.2005 außer Kraft.
3. Die Friedhofsgebührenordnung wird von dieser Gebührenordnung nicht berührt.

Nossen, 14.03.2019

<i>Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde</i>		<i>(Siegel)</i>
<i>C.-M. Kluge</i>	<i>J. Stengel</i>	
<i>Vorsitzender</i>	<i>Mitglied</i>	

Dresden, am 05.04.2019

*Bestätigt durch Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes
i.V. Fischer*

Anzeigen

Informationen aus dem Bauamt

■ Hochwasserschadensbeseitigung im Untergrund von Nossen

Bereits seit dem 19.02.2019 arbeitet die Firma Uwe Riße Hoch- und Tiefbau GmbH aus Klipphausen an der Sanierung der Hochwasserschäden am Augustusberger Dorfbach in der Dresdner Straße. Im Zuge dieser Maßnahmen werden Schadstellen im Natursteingewölbe beseitigt, die Sohle des verrohrten Baches wiederhergestellt und schlussendlich das Gewölbe mit einer Spritzbetonschale versehen. Derzeit sind ca. 40% der Baustrecke fertiggestellt. Der Abschluss der Gesamtmaßnahme wurde für Ende Juli 2019 angekündigt.



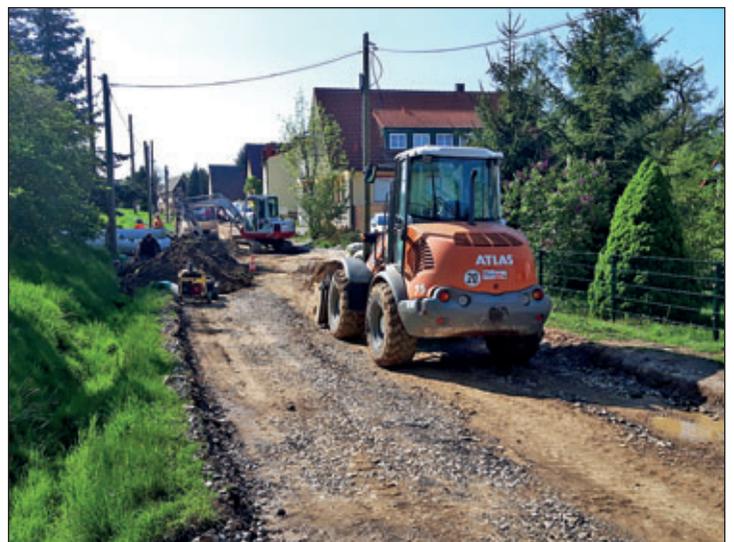
Auskolkungen im Sohlbereich werden mit Natursteinen ausgesetzt



Spritzbetonarbeiten unter Tage

■ Kanal- und Straßenbau im Wendischbora auf der innerörtlichen Straße nach Mahlitzsch

Die Firma Walter Straßenbau KG aus Etdorf hat am 01.04.2019 mit dem Kanal- und Straßenbau auf der innerörtlichen Straße von Wendischbora Richtung Mahlitzsch begonnen. Neben dem neuen Entwässerungskanal werden auch Leerrohre für den geplanten Breitbandausbau verlegt in die dann neue Straße verlegt. Geplantes Bauzeitende für dieses Vorhaben ist der August 2019.



■ Neubau Zweifeld – Schulsporthalle Oberschule Nossen

Mit dem April begann das Bauvorhaben an der Oberschule. Die neue Sporthalle soll auf 48 Bohrpfehlen stehen. Jeder Bohrpfehl hat einen Durchmesser von 75 cm und laut Planung eine Länge von 12 m. Die für den Rohbau beauftragte TS Bau GmbH hat sich für diese Spezialaufgabe einen Nachunternehmer gesucht. Für die Hundhausen Bau GmbH sind solche Bohrarbeiten eine tägliche Aufgabe.

Das Bohrgerät mit seinen 120 Tonnen sank bei der ersten Bohrung in den Boden ein. Durch das Aufbringen von Grobschlag, welcher aus großen Stücken Schlacke besteht (siehe Foto), wurde der Boden fester. Sobald das Bohrgerät die Rohre mit einer Länge von etwa 12 m in den Boden gebohrt hat, wird die vorgefertigte Bewehrung (siehe Foto vorn) in das Rohr eingesetzt und sofort beginnt der Betontransporter mit dem Einfüllen des Betons. Ohne Wartezeit wird das Rohr wieder herausgezogen und der nächste Pfehl gebohrt.



Informationen aus dem Bauamt



Im Foto rechts sieht man das in den Boden gebohrte Rohr und ringsum den herausgebohrten Fels. Auf dem linken Foto ist das Rohr bereits gezogen, die Bewehrungsenden ragen in die Höhe, der Beton endet etwas tiefer.

Mitte Mai waren die Bohrarbeiten für 48 Pfähle abgeschlossen. Es begann die Freilegung der Pfahlköpfe. Auf dem Foto sieht man die Anordnung der Pfähle. Der erste Teil der Gründung der Sporthalle ist fertiggestellt.



Öffentliche Bekanntmachungen – Wahl 2019

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit Ihrer Stimmabgabe am 26. Mai 2019 haben Sie entschieden, wer künftig die Verantwortung für unsere Stadt mit ihren Ortsteilen als Vertreter im Stadtrat übernehmen soll. Erfreulich ist, dass die Wahlbeteiligung bei 61,6 % liegt und somit wesentlich höher ist als im Jahr 2014 (45 % Wahlbeteiligung). Allen 40 Bewerbern für die Mandate im Stadtrat möchte ich ganz herzlich für ihre Bereitschaft danken, für unsere Stadt Verantwortung zu übernehmen.

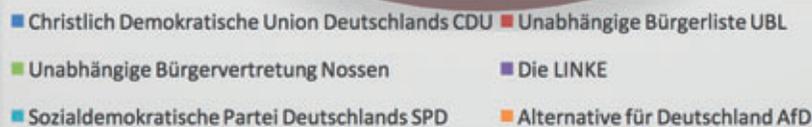
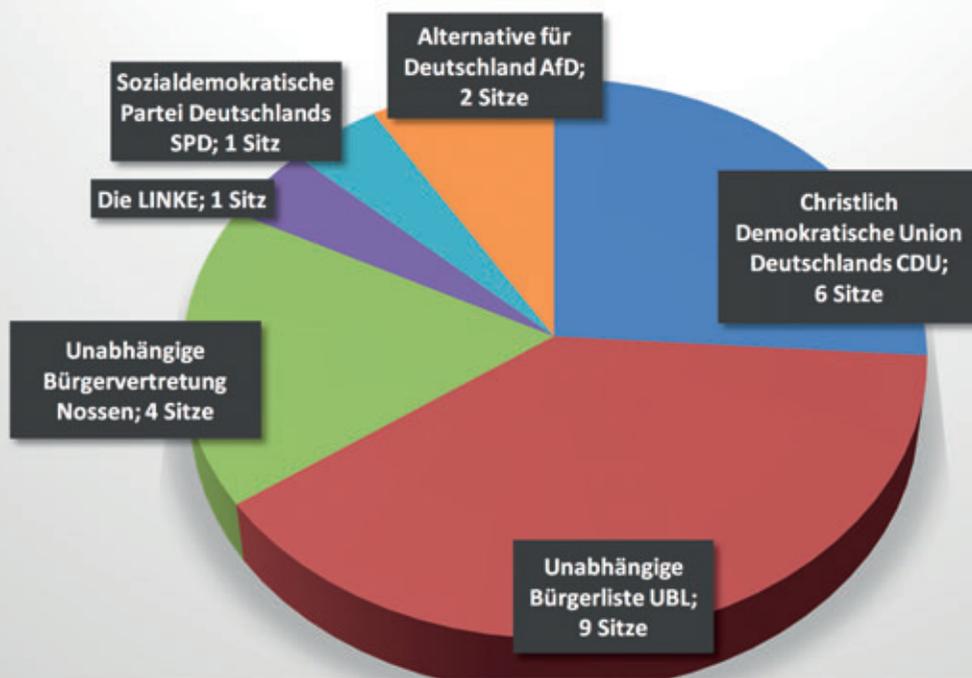
Von den 26 zu vergebenden Plätzen im Stadtrat werden 23 Sitze vergeben, da auf die AfD mehr Sitze entfallen, als Bewerber vorhanden sind. Die überschüssigen Sitze bleiben somit unbesetzt.

Den gewählten Vertretern wünsche ich für ihre Arbeit im Ehrenamt als Stadtrat viel Erfolg. Ich hoffe und wünsche, dass wir gemeinsam weiter zusammenwachsen und eine gute vertrauensvolle Zusammenarbeit aufbauen zum Wohle unserer Stadt und unserer Einwohner.



Uwe Anke
Bürgermeister

Sitzverteilung im Stadtrat Nossen nach der Kommunalwahl am 26. Mai 2019



Öffentliche Bekanntmachungen – Wahl 2019

Stadt Nossen

**Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses
der Stadtratswahl am 26. Mai 2019**

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.05.2019 das Wahlergebnis in der Stadt Nossen ermittelt und festgestellt.

1. Zahl der Wahlberechtigten	8809
2. Zahl der Wähler	5428
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel	107
4. Zahl der gültigen Stimmzettel	5321
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	15386

6. Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:

Lfd. Nr. - Wahlvorschlag Partei/ Wählervereinigung	Gesamt- stimmen	Gewählte Familiennamen, Vorname Beruf/Stand	Anzahl Stimmen	Ersatzpersonen Familiennamen, Vorname Beruf/Stand	Anzahl Stimmen
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) 6 Sitze	3498	Rabe, Gerald Berufssoldat	719	Frenzel-Arnhold, Dirk Gebietsverkaufsleiter	249
		Schwarz, Sabine Disponentin	400	Fischer, Jens Lehrkraft	240
		Benath, Christian Ralf Ingenieur	380	de Boer, Theunis Landwirt	151
		Lantsch, Gottfried Gunter Elektrikermeister	335	Hahn, Felix Christian Rentner	138
		Post, Albert Steffen Kfz-Handwerker	320	Kirst, Anke Diplom-Ingenieurin Architektur	100
		Krüger, Paul Michael Fotografenmeister	318	Degen, Stephan David Betriebsrevisor	77
				Scholtyssek, Hans-Christoph Rentner	71

Öffentliche Bekanntmachungen – Wahl 2019

Lfd. Nr. - Wahlvorschlag Partei/ Wählervereinigung	Gesamt- stimmen	Gewählte Familiennamen, Vorname Beruf/Stand	Anzahl Stimmen	Ersatzpersonen Familiennamen, Vorname Beruf/Stand	Anzahl Stimmen
2. Unabhängige Bürgerliste – UBL 9 Sitze	4826	Thiel, Michael Architekt	781	Petzold, Werner Frank Geschäftsführer	274
		Weinhold, Tino Diplom-Ingenieur für Geotechnik	631	Nitsche, Hagen Kaufmann	237
		Strehle, Thomas Finanzbeamter	478	Beger, Lydia Irene Dipl. Agrar-Ingenieurin	235
		Haas, Angela Lehrerin	378	Mütterlein, Hans Jürgen Rentner	167
		Weser, Rico Verwaltungsbeamter	376		
		Najman, Haribert Michael Maurermeister	331		
		Reinhardt-Weik, Holger Eberhard Diplom-Ingenieur sc. agr.	319		
		Haubold, Friederike Christine Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin	319		
		Vilcsko, Alexander Elektromeister	300		
3. Unabhängige Bürgerversammlung Nossen 4 Sitze	2593	Nowack, Tobias Fahrschullehrer	654	Möbius, Brigitte Kerstin Angestellte	247
		Schindler, Rico Finanzberater	501	Albrecht, Tino Ralf Sanitärinstallateur	203
		Simank, Carsten Kindergärtner	491	Guhr, Reinhard Diplom-Ökonom/ Rentner	116

Öffentliche Bekanntmachungen – Wahl 2019

Lfd. Nr. - Wahlvorschlag Partei/ Wählervereinigung	Gesamt- stimmen	Gewählte Familiennamen, Vorname Beruf/Stand	Anzahl Stimmen	Ersatzpersonen Familiennamen, Vorname Beruf/Stand	Anzahl Stimmen
		Lindner, Daniel Fliesenleger/ Ofensetzer	322	Zocher, Jörg Ingenieur	59
4. DIE LINKE 1 Sitz	879	Napierkowski, Klaus Peter Diplom-Ingenieur	657	Pohla, Rudi IT-Fachmann	222
5. Sozialdemokra- tische Partei Deutschlands (SPD) 1 Sitz	928	Bartusch, Steffen Christian Diplom-Verwaltungswirt (FH)	713	Oswald, Gordon Guido Diplomwirtschaftsingenieur	215
6. Alternative für Deutschland (AfD) 2 Sitze	2662	Wiesemann, Julien Abgeordnetenmitarbeiter	1691		
		Naumann, Simon Reinhardt Gastronom	971		

7. Es bleiben drei Sitze nach § 21 Abs. 3 KomWG unbesetzt.

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes **Einspruch** erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Recht- und Kommunalamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 3 KomWG mindestens 89 Wahlberechtigte beitreten.

Nossen, den 28.05.2019



Uwe Anke
Bürgermeister

-Siegel-